



Was macht die Staatsanwaltschaft?



Materialien zur schulischen und
außerschulischen Bildungsarbeit

IMPRESSUM

Herausgeber

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Gorch-Fock-Wall 15 | 20355 Hamburg

<http://justiz.hamburg.de/startseite-generalstaatsanwaltschaft>

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Felix-Dahn-Straße 3 | 20357 Hamburg

<http://li.hamburg.de>

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Dammtorstraße 1 | 20354 Hamburg

www.hamburg.de/politische-bildung

Öffnungszeiten des Informationsladens:

Montag bis Donnerstag: 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Telefon: 040 428 23-48 08

Konzept

Dr. Michael Ackermann

Redaktion

Dr. Sabine Bamberger-Stemmann (Landeszentrale),

Dr. Jörg Fröhlich (Generalstaatsanwaltschaft),

Dr. Helge Schröder (Landesinstitut Hamburg),

Frauke Steinhäuser (Büro H. Geschichtskommunikation)

Layout und Produktion

Dirk Lau

Druck

HS Printhouse GmbH, Wentorf bei Hamburg

© Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

© Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

© Hamburg 2017; alle Rechte vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung,
der Sendung in Rundfunk und Fernsehen und der Bereitstellung im Internet

Inhalt

Einführung	4
Didaktische Einleitung	6
1 Was macht die Staatsanwaltschaft? Annäherung an ein Justizorgan	7
2 Ein Fallbeispiel: Strafverfahren gegen G. – von der Anzeige bis zur Vollstreckung des Urteils	11
3 Besonderheiten der Strafverfahren bei Jugendlichen: Warum gibt es ein Jugendstrafrecht?	18
4 Ein Fallbeispiel: Vorladung bei der Jugendstaatsanwaltschaft – Michael, 16 Jahre, Diebstahl	21
5 Wie arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei zusammen? Die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen	23
6 Wie wird man Staatsanwältin oder Staatsanwalt?	26
7 »Der Offene Gerichtssaal« (DOGS) – ein praxisnahes Projekt der hamburgischen Gerichte für junge Leute	29
Informationsmaterialien für schulische und außerschulische Zwecke	31
Glossar	34

Einführung

Schülerinnen und Schüler wollen wissen, was Recht und was Unrecht ist, welche Spielregeln im öffentlichen Raum gelten und welche Konsequenzen ein Übertreten der Spielregeln zur Folge hat. Viele Jugendliche zeigen zudem ein vertieftes Interesse an den Verfahrensweisen, Regeln und Rollen bei Gericht, an Rechtsfolgen von Straftaten sowie an juristischen Berufsbildern.

Die vorliegende Broschüre entstand unter Federführung der Landeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit den Hamburger Staatsanwaltschaften und dem Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung. Sie greift das obige Interesse auf und formt daraus ein Bildungsprojekt. Ziel ist die Schärfung des Rechtsbewusstseins, damit Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren (Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10) eine gesellschaftlich verantwortliche, möglichst unbefangene und realitätsbezogene Einstellung zum Strafrecht entwickeln können. Darüber hinaus sollen Erwachsene und Jugendliche außerhalb der Schule an das Thema herangeführt werden.

Besonders vage sind oftmals Vorstellungen über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft: Was macht eigentlich eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt? Ist das der aus amerikanischen Filmserien bekannte Typ, der stets versucht, Menschen hinter Gitter zu bringen? Oder steckt hinter ihr oder ihm doch eher der biedere Saubermann oder die schneidige Juristin aus deutschen TV-Serien?

In den nachfolgenden Kapiteln wird aspektreich vermittelt: Der tatsächliche Berufsalltag zwischen Ermittlungsverfahren, gerichtlichem Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren sieht ganz anders aus.

Neben sehr unterschiedlichen strafrechtlichen Aufgabenfeldern lernen die Schülerinnen und Schüler den komplexen Weg von der Erstattung einer Anzeige bis zur Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils, die Eigenheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie das enge Zusammenspiel zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei kennen. Eine junge Staatsanwältin erläutert zudem ihren beruflichen Werdegang und lässt den Leser an ihrer Arbeit teilhaben. Weiterführend wird auf das Projekt »Der Offene Gerichtssaal« (DOGS) in Hamburg verwiesen: Jenseits der mehr rezeptiven Erfahrung als Zuschauer eines Strafprozesses eröffnen sich hier Möglichkeiten einer spielerisch-identifikatorischen Auseinandersetzung.

Während das Glossar dem Verständnis der juristischen Fachsprache dient, soll die abschließende Bibliografie den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowohl in der Schule als auch in politischen Bildungseinrichtungen dabei helfen, Rechtsratgeber, juristische Nachschlagewerke und Unterrichtshilfen kritisch zu betrachten und zielgerichtet auf sie zuzugreifen. Über den sozialwissenschaftlichen Hauptaspekt hinaus wurde dazu auch ein fächerverbindender Ansatz gewählt.

Ergänzendes Material finden Sie auf den Internetseiten <http://justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften> der Hamburger Staatsanwaltschaften sowie im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung im Dammtorwall 1.

Neben den Lernorterkundungen sollen die Teilnehmenden letztendlich auch ermutigt werden, alle am Strafverfahren beteiligten Personengruppen in Schulen und zu Bildungsveranstaltungen einzuladen, sei es zu Podiumsdiskussionen

und/oder Einzelinterviews. Die Jugendbeauftragten der Polizei und der örtlichen Gewaltpräventionseinrichtungen unterstützen das Programm ebenso wie die Vertreter der bundesweit prämierten Organisation »Gefangene helfen Jugendlichen« (GhJ).

Allen an der Publikation mitwirkenden Personen gebührt unser inniger Dank.

Hamburg, im Dezember 2016

Dr. Jörg Fröhlich

Generalstaatsanwalt der
Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Sabine Bamberger-Stemmann

Direktorin der Landeszentrale
für politische Bildung Hamburg

Dr. Helge Schröder

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung

Didaktische Einleitung für Lehrende

Text: Dr. Michael Ackermann, Dr. Helge Schröder

Ziel unserer Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern ist eine Erhöhung des Rechtsbewusstseins, sodass die betreffenden Schülerinnen und Schüler eine gesellschaftlich verantwortungsvolle, unbefangene und realitätsbezogene Einstellung zum Recht entwickeln können. Beispiele für konkrete Zugänge:

1. MÖGLICHE EINSTIEGE

Ein Einstieg in das Thema können die Klassenregeln inkl. Folgen bei Einhalten (Positivverstärker) und Verstößen (Maßnahmen der Ahndung) sein. Ähnliches kann mit der Schulhausordnung geschehen, auch im Sinne eines verstehenden Übersetzen oder einer (kreativen) Neugestaltung. Sollte es an der Schule einen Streitschlichterdienst bzw. ein Arbeiten nach dem Streitschlichterprogramm geben, können ehrenamtliche Streitschlichter besucht oder eingeladen werden.

Ein zweiter Zugang können Fallbeispiele aus dem Jugendalltag sein: Was darf ich – nicht? Wofür werde ich – nicht – zur Rechenschaft gezogen? Das ist durchzuspielen für jeweils 12-, 14-, 16-, 18-Jährige: Aufenthalt in Gaststätten, im Kino, in der Disco, in Spielhallen; rauchen, Alkohol trinken, sich piercen lassen etc.

Mit allen Schülerinnen und Schülern ist zu unterscheiden zwischen Deliktfähigkeit (unter 14 Jahren), Strafmündigkeit (ab 14 Jahren) und voller Strafmündigkeit (ab 18 Jahren).

Ein zentrales Thema ist dabei immer der Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im schulischen Kontext als auch in gesellschaftlicher Perspektive.

2. FÄCHERVERBINDENDER/FÄCHERÜBERGREIFENDER UNTERRICHT, SPEZIELL IN KOOPERATION MIT DEM DEUTSCHUNTERRICHT

Klassenlektüre als Ausgangspunkt zur Untersuchung von Strafrechtsverfahren und deren Folgen aus Opfer- und Tätersicht. Zwei Beispiele für geeignete Lektüre finden sich auf S. 32 dieser Handreichung.

3. ROLLENSPIELE

Alters- und schulformübergreifend haben sich Rollenspiele bewährt. Diese können nicht nur im Klassenraum, sondern insbesondere auch im DOGS (nach Anmeldung,

siehe Kapitel 7) stattfinden. Ein Beispiel soll hier – sehr verkürzt – skizziert werden.

ROLLEN

1 Vorsitzender Richter	3 Verteidiger
2 Schöffen	3 Zeugen
1 Staatsanwalt	1 Protokollführer
1 Angeklagter	Rest: Zuschauer

Eine denkbare Materialgrundlage kann sich aus den Beispielen in dieser Handreichung ergeben.

ABLAUF

$\frac{3}{4}$ Stunde Zeit zur Vorbereitung: Die Staatsanwaltschaft muss Anklage erarbeiten, die verlesen wird, Verteidiger und Angeklagte müssen Strategie erarbeiten, das Gericht den Fall schon mal rechtlich durchdenken.

4. EINE RALLEY IM DOGS

Auch eine Ralley im DOGS (siehe Kapitel 7) ist einfach durchzuführen. Beispiel für einen »Schüler-Laufzettel«:

- Welche Stationen durchläuft ein Ermittlungsverfahren, bis es beim zuständigen Richter landet?
- Was kann zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens führen?
- Erarbeitet alle Rechte und Pflichten der an einer Hauptverhandlung Beteiligten.
- Vergleicht den regulären Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit der z.B. in einem Fernsehfilm oftmals dargestellten.
- Welche Arten von Strafen gibt es vor Gericht?
- Warum gibt es ein Jugendstrafrecht?
- Welche Maßnahmen des Jugendrichters gibt es? Und welche erscheinen Dir warum besonders sinnvoll/effektiv?
- Haltet Ihr die Einteilung der Altersgruppen nach dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht für gerecht?
- Diskutiert in Eurer Kleingruppe, ob die Unterbringung von Jugendlichen in Jugendstrafvollzugsanstalten aus diesen »bessere Menschen« machen kann?

Was macht die Staatsanwaltschaft?

Annäherung an ein Justizorgan, über das viele Vorurteile im Umlauf sind

Text: Dr. Ewald Brandt, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hamburg



© Michael Ackermann

Hundert Male bin ich im Bekanntenkreis schon gefragt worden, wie eigentlich der Arbeitsalltag einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts aussieht. Eine Standardantwort hatte ich nie parat. In der Regel vergewissere ich mich erst über den Fragesteller und seine möglichen Vorkenntnisse und versuche dann dementsprechend zu antworten.

Wie nur wenige Berufe ist der eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin stark klischeebehaftet. Manche stellen sich eine Person vor, in deren Anwesenheit man auch im Privaten nichts über Straftaten erzählen dürfe, weil diese dann immer gleich hellhörig werde und sich mit Verfolgungseifer in den Dienst zu versetzen drohe. Andere denken an einen dienstlich und privat in besten Verhältnissen lebenden Schnösel oder eine herausgeputzte Society-Lady, die die Polizei bei den Ermittlungen gern zurechtweisen und in der Hauptverhandlung im ehrwürdigen Gerichtssaal selbstgefällig gleichsam mit Tunnelblick auf eine Verurteilung aus sind und dabei einseitig das die Angeklagten Belastende vortragen und überzogene Strafanträge stellen.

Die Staatsanwaltschaft ist eine selbstständige Justizbehörde und gesetzlich zur Strafverfolgung verpflichtet.

Doch so sieht der Alltag eben nicht aus. Oft genug habe ich dies auch **Rechtsreferendarinnen*** und **Rechtsreferendaren** erklären müssen, die bei mir eine Phase ihrer Ausbildung absolvierten. Trotz ihrer juristischen Vorkenntnisse hatten sie teilweise verzerrte, nicht selten durch Fernsehfilme geprägte Vorstellungen von der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit.

VIELFÄLTIGER BERUFSALLTAG

Generell kann man eigentlich nur eines sagen: Der Berufsalltag der Staatsanwältin/des Staatsanwalts ist sehr vielfältig und lässt sich nicht in wenigen Sätzen beschreiben. Als Einstieg ist die Konzentration auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben sinnvoll. Da sich die Staatsanwaltschaft hauptsächlich mit Strafverfahren befasst, bietet es sich an, ihr Wirken in den drei wesentlichen Abschnitten eines Strafverfahrens – **Ermittlungsverfahren, gerichtliches Hauptverfahren, Vollstreckungsverfahren** – darzustellen.

* Im Text hervorgehobene Begriffe werden im Glossar (S. 34f.) erklärt.

IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

Bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich um eine selbstständige Justizbehörde, die gesetzlich zur Strafverfolgung berufen und verpflichtet ist. Sie ist außerdem zur Objektivität verpflichtet, muss also sowohl belastende wie auch entlastende Umstände selbstständig ermitteln. Dabei ist sie weisungsbefugt gegenüber den ihr zuarbeitenden **Ermittlungsbehörden** (zum Beispiel der Polizei, dem Zoll oder Finanzbehörden). Besteht **hinreichender Tatverdacht** und erscheint damit eine strafgerichtliche Verurteilung überwiegend wahrscheinlich, erhebt sie grundsätzlich Anklage. Andernfalls stellt sie das Verfahren ein.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

Bei der Verfahrensbearbeitung steht die Staatsanwaltschaft in engem Kontakt vor allem mit der Polizei. Handelt es sich um einfach gelagerte **Delikte** wie Ladendiebstahl oder Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr, klärt die Polizei den Sachverhalt zumeist eigenständig auf. Sie vernimmt Beschuldigte und Zeugen und übersendet die Verfahrensakte dann der Staatsanwaltschaft. Diese überprüft in solchen Fällen die einzelnen Ermittlungsschritte und trifft bei Vollständigkeit der Sachverhaltsaufklärung ihre Abschlussverfügung. Ist der Sachverhalt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft noch nicht hinreichend aufgeklärt, schickt sie die Akte mit einer **Ermittlungsverfügung** (zum Beispiel zur Vernehmung weiterer Zeugen) zurück an die Polizei.

Bei umfangreichen und komplizierteren Verfahren besteht während der Ermittlungen ein fortlaufender Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Neben Abteilungen für allgemeine Kriminalität existieren Spezialabteilungen zum Beispiel für Wirtschaftsstrafsachen, Cyberkriminalität, Betäubungsmitteldelikte, Jugendsachen oder organisierte Kriminalität. Besteht für den vor-



© Michael Ackermann

Auch das gehört zum Alltag von Staatsanwältinnen und Staatsanwältigen: das Aktenstudium.

BEISPIEL HAMBURG

Mit ihren 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss die Hamburger Staatsanwaltschaft jährlich etwa 300.000 Verfahren bearbeiten (Stand: 2016), die entweder auf eine Strafanzeige zurückgehen oder die die Ermittlungsbehörden von Amts wegen eingeleitet haben.

geworfenen Sachverhalt eine solche Spezialzuständigkeit, sind Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sowie die ebenfalls spezialisierten Ermittlungsbeamtinnen oder -beamten einander häufig schon länger bekannt. Wenn Durchsuchungen, die Beschlagnahme von Beweismitteln, Telefonüberwachungen oder die Anordnung von Untersuchungshaft anstehen, muss die Staatsanwaltschaft sofort eingeschaltet werden, um das ihr vom Gesetz zugewiesene **Ermittlungsverfahren** zu leiten. **Eingriffsintensive Maßnahmen**, etwa Hausdurchsuchungen, unterliegen zum Schutz der Betroffenen zudem der gerichtlichen Anordnung und Überprüfung. Sind diese Maßnahmen geboten, beantragt die Staatsanwaltschaft sie beim zuständigen Gericht und beauftragt nach den Gerichtsbeschlüssen die Polizei mit der Vollstreckung. Auch einzelne Vernehmungen kann sich die Staatsanwaltschaft selbst vorbehalten.

ABSCHLUSS DER STAATSANWALTSCHAFTLICHEN ERMITTLUNGEN

Sind in einem Verfahren alle Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts ausgeschöpft, muss die Staatsanwaltschaft ihre Abschlussverfügung treffen. Sieht sie den hinreichenden Tatverdacht gegeben, wird sie Anklage erheben oder – im schriftlichen Verfahren – einen **Strafbefehl** gegen die beschuldigte Person beantragen, wenn eine **öffentliche Hauptverhandlung** entbehrlich erscheint. Besteht kein hinreichender Tatverdacht, wird das Verfahren eingestellt.

Neben der Folge einer Anklageerhebung oder einer Verfahrenseinstellung mangels Beweise hat der Gesetzgeber für die Staatsanwaltschaft allerdings auch die Möglichkeit geschaffen, Verfahren wegen **Geringfügigkeit** einzustellen oder mehrere Verfahren sowie umfangreiche Verfahrenskomplexe auf bestimmte schwerwiegende Tatvorwürfe zu beschränken. Bei einem Gewaltdelikt etwa könnte eine gleichzeitig begangene Sachbeschädigung in den Hintergrund treten. All dies unterstreicht die große Verantwortung der Staatsanwaltschaft bei Abschluss ihrer Ermittlungen: Sie entscheidet nach eingehender Prüfung, ob und wenn ja, mit welchem Sachverhalt das Strafgericht befasst wird.

BEISPIEL HAMBURG

In Hamburg nehmen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – in der Amtstracht der schwarzen Robe (s. Abbildung unten) – grundsätzlich zweimal wöchentlich gerichtliche Sitzungstage bei den Amtsgerichten oder beim Landgericht wahr. An jedem dieser Tage finden zumeist mehrere Hauptverhandlungen statt.

IM GERICHTLICHEN HAUPTVERFAHREN

Im gerichtlichen Verfahren – vor Gericht – tritt die Staatsanwaltschaft als Anklagevertreterin auf. Dabei ist sie ein vom Gericht unabhängiges selbstständiges **Organ der Rechtspflege**; zugleich vertritt sie den staatlichen Strafanspruch und die Interessen des Opfers. Sie ist wie das Gericht verpflichtet, auf die Ermittlung der Wahrheit und ein gerechtes Verfahrensergebnis hinzuwirken. Die Staatsanwaltschaft ist in jedem Verfahrensabschnitt beteiligt und muss vor wesentlichen Entscheidungen gehört werden. Sie muss gegebenenfalls **prozessuale Anträge** stellen und ist befugt, **Rechtsmittel** (Beschwerde, Berufung und Revision) zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten einzulegen. In diesem Stadium des Verfahrens wechselt die Staatsanwaltschaft nun die Rolle: Sie hat das Ermittlungsverfahren geleitet, das gerichtliche Verfahren leitet eine Richterin bzw. ein Richter. Kernstück des gerichtlichen Verfahrens ist die **Hauptverhandlung**, in der geklärt wird, ob die vorgeworfene Straftat dem oder der Angeklagten nachgewiesen werden kann. Die dafür wichtigen **Beweismittel** hat die Staatsanwaltschaft zuvor in der Anklageschrift aufgeführt.

In der Hauptverhandlung befragt die Staatsanwaltschaft Angeklagte, Zeugen und Sachverständige im Anschluss an das Gericht, prüft vorgelegte Urkunden und Beweismittel wie Tatwerkzeuge. Wenn nötig, kann sie zudem **Beweisanträge** stellen – zum Beispiel weitere Zeugen zu hören oder Urkunden heranzuziehen. Darüber hat das Gericht dann zu entscheiden. Hält die Staatsanwaltschaft das gerichtliche Vorgehen für fehlerhaft, legt sie gegebenenfalls Rechtsmittel ein.

Am Schluss der Hauptverhandlung steht für die Staatsanwaltschaft das **Plädoyer**. Handelt es sich um einen Ladendiebstahl, hält es die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt in der Regel nach kurzer Vorbereitung während der Verhandlung aus dem Stegreif. In umfangreichen Verfahren wie Wirtschaftsstrafsachen oder bei Tötungsdelikten wird der Schlussvortrag zumeist schriftlich aus-

gearbeitet. In beiden Fällen enthält das Plädoyer eine Bewertung des Beweisergebnisses, eine rechtliche Bewertung und – wenn die Staatsanwaltschaft von der Schuld der Angeklagten/des Angeklagten überzeugt ist – den Antrag auf Verurteilung sowie die dafür festzusetzende Strafe. Weicht das Gericht in seinem Urteil ab, prüft sie anschließend, ob sie zu Gunsten oder zu Ungunsten der oder des Angeklagten ein Rechtsmittel einlegt.

IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN (NACH DEM URTEIL)

Im **Vollstreckungsverfahren** obliegt der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Dazu gehört, die Zahlung von Geldstrafen und Zahlungsaufgaben zu überwachen. Erfolgte die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, verfügt die Staatsanwaltschaft die Ladung zum Strafantritt, soweit sich die oder der Verurteilte noch auf freiem Fuß befindet. Ferner überwacht sie, dass Art und Dauer der Straftat dem Urteil entsprechen. Auch kümmert sie sich um die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung von Tatwaffen, Diebesgut oder anderen aus der Straftat erlangten Vorteilen. In diesen Verfahrensabschnitt, der nun wieder die Staatsanwaltschaft geleitet wird, werden vor allem Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger tätig, die ein juristisches Fachhochschulstudium absolviert haben.

Das Überwachen der Zahlung von Geldstrafen erfordert im Einzelfall großes Fingerspitzengefühl. Nicht immer kann die oder der Verurteilte die Geldstrafe in den Teilbeträgen und so zügig zahlen, wie es im Urteil bestimmt wurde. Ist dies zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht mehr



© Michael Ackermann

Nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 setzte sich die preußische Robe als einheitliche deutsche Juristentracht durch.

möglich, passt die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen die Ratenzahlungen an die verschlechterten Einkommensverhältnisse der/des Verurteilten an oder gewährt eine vorübergehende Stundung der Zahlungen. Bleiben diese aber ganz aus, ordnet die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe an, deren Länge sich nach dem Betrag richtet, der noch aussteht.

Jetzt hat die oder der Verurteilte eine letzte Chance, einen Aufenthalt im Gefängnis zu vermeiden. So ist es jetzt möglich, bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung **gemeinnütziger Arbeit** abzuwenden. Geschieht dies ebenso

wenig wie ein freiwilliger Strafantritt, erlässt die Staatsanwaltschaft einen **Vollstreckungshaftbefehl**. Nach der Verhaftung bleibt der oder dem Verurteilten nur noch die vollständige Zahlung des fehlenden Betrags, um aus dem Gefängnis entlassen zu werden.

Im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe schickt die Staatsanwaltschaft per Post die »Ladung zum Strafantritt«. Darin steht, wann der oder die Verurteilte sich bei welchem Gefängnis zum Antritt der Strafe melden muss. Wird dieser Ladung nicht Folge geleistet, stellt die Staatsanwaltschaft einen Vorführungs- oder Haftbefehl aus, verfügt eine entsprechende Fahndung nach der gesuchten Person und lässt diese gegebenenfalls durch die Polizei verhaften und der Justizvollzugsanstalt zuführen.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUSSETZUNG DER STRAFE ZUR BEWÄHRUNG

Nach Verbüßung von zwei Dritteln – in Ausnahmefällen der Hälfte – der verhängten Freiheitsstrafe kann die oder der Verurteilte die Entlassung aus der Strafhaft und die Aussetzung der restlichen Strafe zur **Bewährung** beantragen. Zu prüfen ist nun, ob eine günstige **Sozialprognose** gestellt und die Strafaussetzung auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemein-

heit verantwortet werden kann. Dazu wird ein Bericht von der Justizvollzugsanstalt und, falls nötig, das Gutachten eines psychologischen oder psychiatrischen **Sachverständigen** eingeholt. Danach nimmt die Staatsanwaltschaft zum Antrag Stellung und leitet die Akten dem Landgericht zur Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zu. Ist die Staatsanwaltschaft mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann sie dagegen Beschwerde einlegen und so die Sache dem Oberlandesgericht zur nochmaligen Prüfung vorlegen.

NICHT TUNNELBLICK, SONDERN SOLIDE FALLARBEIT

Im Ergebnis bleibt also wenig von den eingangs geschilderten Klischees. Gefragt ist bei der Staatsanwaltschaft verantwortungsbewusste, solide und ausgewogene Fallarbeit. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nicht selten mit extremen Lebenssituationen befasst, wenn Betrügende und Betrogene, Gewalttäter und Gewaltopfer aufeinander treffen. Verfolgungseifer sollten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben, aber eben in dem Sinne, dass sie entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag Sachverhalte aufklären und ermitteln, was tatsächlich vorgefallen ist, um die jeweiligen Täter zu bestrafen und ihre Resozialisierung zu unterstützen.

Ermittlungsverfahren	Hauptverfahren	Vollstreckung
zuständig: Staatsanwaltschaft	zuständig: Gericht	zuständig: Staatsanwaltschaft
Beginn: Anzeige oder Ermittlungen von Amts wegen	Beginn: Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft	Beginn: Rechtskräftiges Strafurteil (Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe)
Abschluss: Einstellung des Verfahrens oder Anklageerhebung	Abschluss: Rechtskräftiges Strafurteil	Abschluss: Strafe gezahlt/verbüßt

AUFGABEN

Plenum + Einzelarbeit

- 1 | Erläutere, an welchen Stellen Dir klar wird, wie vielfältig sich der Beruf des Staatsanwalts/der Staatsanwältin gestaltet. **(AB I)**
- 2 | Beschreibe, an welchen Stellen der hohe Grad an Verantwortung in der Tätigkeit einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts deutlich wird. **(AB I)**

- 3 | Stelle jeweils die Rolle, Aufgabe und Funktion von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in einem Schaubild gegenüber. **(AB II)**
- 4 | Erläutere die Definitionen zum Ermittlungsverfahren, zum gerichtlichen Hauptverfahren und zum Vollstreckungsverfahren mithilfe selbst entwickelter Beispiele. **(AB II/III)**

Ein Fallbeispiel:

Strafverfahren gegen G. – von der Anzeige bis zur Vollstreckung des Urteils

Text und Zusammenstellung: Lutz von Selle, Hamburg, Generalstaatsanwalt a. D.



© Michael Ackermann

Mit folgendem Polizeibericht begann das Strafverfahren gegen Herrn G.:

POLIZEIBERICHT

[...] In den frühen Morgenstunden des [Datum] kam es in der Gaststätte »Delirium 2« in der Abc-Straße zu einer Schlägerei zwischen dem als Gewalttäter bekannten G. und dem Gastwirt W., weil G. sich nicht schnell genug bedient fühlte. Plötzlich zog G. ein Messer und stieß dies dem W. in dessen rechten Oberarm.

W. kam ins Krankenhaus, wo er operiert wurde. [...]

P. (Polizeioberkommissar Wache W.)

Wie aber ging es dann weiter? Ein Besucher der Gaststätte, der das Geschehen beobachtet hatte – nennen wir ihn den Zeugen Z. –, alarmierte die Polizei, die umgehend am Tatort eintraf, sich einen Überblick verschaffte, G. verfolgte und ihn vorläufig festnahm. Er hatte das blutverschmierte Tatmesser fallen lassen und auf der Flucht seine Lederjacke mitsamt den darin enthaltenen Ausweispapieren verloren.

Staatsanwalt (li.) und Beschuldigter bei dessen Anhörung zum Tatvorwurf (gestellte Szene)

DIE POLIZEI ERMITTELT

Nun begannen die polizeilichen Ermittlungen: Vom Tatort wurden Fotos gefertigt, Blutspuren wurden gesichert, die Lederjacke und das Messer sichergestellt. Der Kriminalbeamte K. rief die Staatsanwältin S. an und schilderte ihr den Sachverhalt. Daraufhin beantragte S., ebenfalls telefonisch, bei dem **Ermittlungsrichter** E. die Anordnung einer Blutentnahme bei dem Beschuldigten G., der auf die Polizeibeamten angetrunken gewirkt hatte. E. ordnete eine Blutentnahme an, die Staatsanwältin S. beauftragte den Kriminalbeamten K., eine Blutentnahme zu veranlassen, K. informierte den gerichtsärztlichen Dienst und G. wurde Blut entnommen. Eine spätere Analyse ergab, dass G. zur Tatzeit 1,8 Promille Alkohol im Blut hatte. Das Opfer, der Gastwirt W., wurde im Krankenhaus vernommen, eine Aussage des Zeugen Z. protokolliert.

Als Nächstes erhielt der Beschuldigte G. die Möglichkeit, sich zu dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung zu äußern, den die Staatsanwaltschaft erhoben

hatte. Er lehnte dies ab und bat darum, den Rechtsanwalt R., der ihn früher schon einmal verteidigt hatte, anzurufen. Rechtsanwalt R. erschien und sprach mit G.

EIN HAFTBEFEHL WIRD ERLASSEN

In Absprache mit der Staatsanwältin S. brachte die Polizei G. ins Strafjustizgebäude. Hier warteten der Ermittlungsrichter E., die Staatsanwältin S. und der Rechtsanwalt R. Nach Anhörung des Beschuldigten erließ der Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwältin den folgenden Haftbefehl:

HAFTBEFEHL

Gegen A. G., geboren am [Tag.Monat.Jahr] in [Ort], z. Zt. ohne festen Wohnsitz, wird die **Untersuchungshaft** angeordnet.

Er ist auf Grund der polizeilichen Ermittlungen, insbesondere der Aussagen des Geschädigten W. und des Zeugen Z., dringend verdächtig, in Hamburg am [Datum] eine andere Person mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, indem er in den frühen Morgenstunden in der Gaststätte »Delirium 2« in der Abo-Straße dem Gastwirt W. ein beidseitig geschliffenes Messer mit einer Klingenlänge von 15 cm in den rechten Oberarm stieß, nur weil er sich von W. nicht schnell genug bedient fühlte. W. erlitt eine etwa 8 cm tiefe Stichverletzung.

Vergehen strafbar gemäß § 224 StGB

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil Fluchtgefahr besteht. Den Beschuldigten, der mehrfach einschlägig vorbestraft ist, erwartet eine nicht zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe, die einen erheblichen Fluchtanreiz darstellt. Er ist zudem ohne festen Wohnsitz, ohne Arbeit und ohne erkennbare soziale Bindungen. Es besteht also eine erhebliche Gefahr, dass sich der Beschuldigte durch Flucht der wahrscheinlichen Haftstrafe entziehen wird.

Gegen diesen Haftbefehl kann Beschwerde eingelegt oder eine Haftprüfung beantragt werden.

E. (Richter am Amtsgericht)

Anschließend beauftragte die Staatsanwältin S. die Kriminalpolizei mit weiteren Ermittlungen. Danach erhielt der Verteidiger, Rechtsanwalt R., Einsicht in die Akte. Nach nochmaliger Prüfung nahm die Staatsanwältin einen **hinreichenden Tatverdacht** an und fertigte folgende Anklageschrift:

ANKLAGESCHRIFT

Staatsanwaltschaft Hamburg [Datum]

Aktenzeichen: . / .

A. G., geboren am [Tag.Monat.Jahr] in [Ort], in Polizei- und Untersuchungshaft seit dem [Datum] aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichtes Hamburg vom selben Tag [Verteidiger: Rechtsanwalt R.] wird angeklagt, in Hamburg am [Datum] eine andere Person mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, indem er in den frühen Morgenstunden in der Gaststätte »Delirium 2« in der Abo-Straße dem Gastwirt W. ein beidseitig geschliffenes Messer mit einer Klingenlänge von 15 cm in den rechten Oberarm stieß, nur weil er sich von G. nicht schnell genug bedient fühlte. W. erlitt eine etwa 8 cm tiefe Stichverletzung.

Vergehen strafbar gemäß § 224 StGB

Beweismittel: Einlassung des Beschuldigten

Zeugen: Frau W. [Ehefrau des Gastwirts W.], Herr Z.

Objekt des Augenscheins: Tatwaffe

Urkunde: Blutalkoholgutachten

Gutachten des Sachverständigen: Prof. Dr. B.,

Institut für Rechtsmedizin

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen, Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht XYZ anzuberaumen und die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten zu beschließen.

S. (Staatsanwältin)

EINE VERHANDLUNG FINDET STATT

Der zuständige Amtsrichter A. prüfte nun, ob er das **Hauptverfahren** eröffnet – mit anderen Worten, ob er die Anklage zulassen sollte. Dazu musste er ebenfalls einen hinreichenden Tatverdacht gegen G. bejahen.

So geschah es in diesem Fall. Der Amtsrichter A. vereinbarte mit Rechtsanwalt R. telefonisch einen Verhandlungstermin, der wegen der andauernden Inhaftierung des Angeklagten – er saß bereits länger in Untersuchungshaft – zügig anzuberaumen war. Der Richter verfügte danach die Ladung und Vorführung des Angeklagten G. aus der Haft, die Terminmitteilung an die Staatsanwaltschaft, die Ladung von Verteidiger, Zeugen und Sachverständigem sowie die Herbeischaffung der von der Polizei sichergestellten und aufbewahrten Tatwaffe. Die Geschäftsstelle des Richters führte diese Verfügung aus.

In der Hauptverhandlung berief sich der Angeklagte G. auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehr (»Der Wirt hatte mich angegriffen«). Die Zeugen Frau W. und Herr Z. wurden vernommen, die Tatwaffe als Beweismittel in



Augenschein genommen und das Blutalkoholgutachten des Sachverständigen verlesen. Schließlich **plädierten** erst die Staatsanwältin S. und dann der Rechtsanwalt R. Die Staatsanwältin beantragte in Hinblick auf die einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten. Der Rechtsanwalt beantragte Freispruch, weil sein **Mandant** »in Notwehr« gehandelt habe. Doch auch der Amtsrichter A. glaubte den Zeugen und verurteilte den Angeklagten. Das Urteil fasste er dann einige Tage später wie folgt ab:

URTEIL

In der Strafsache [es folgen Daten wie oben] hat das Amtsgericht Hamburg, Abteilung [...], in der Sitzung vom [Datum], an welcher teilgenommen haben: Richter am Amtsgericht A. (als Vorsitzender), Staatsanwältin S. (als Beamtin der Staatsanwaltschaft), Rechtsanwalt R. (als Verteidiger), Justizobersekretärin J. (als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle), für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und 6 (sechs) Monaten verurteilt. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Angewendete Vorschrift: § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

[Es folgen die Gründe des Urteils: Zuerst wird der bisherige Werdegang des Angeklagten geschildert, dann das in der Hauptverhandlung festgestellte Tatgeschehen. Als Nächstes erfolgt die Beweiswürdigung – also die Argumentation, die das Gericht braucht, um das Tatgeschehen so festzustellen. Daran schließen sich die rechtliche Einordnung der Tat sowie die Erwägungen zur Strafzumessung an. Den Abschluss bildet ein Satz zur Kostenentscheidung.]

A. (Richter am Amtsgericht)

Das Hauptverfahren findet in einem Gerichtsaal wie dem abgebildeten statt. In Deutschland darf übrigens das Fotografieren während einer Verhandlung verboten werden.

DIE VERTEIDIGUNG LEGT BERUFUNG EIN

Der Rechtsanwalt R. legte daraufhin im Auftrag des Angeklagten G. schriftlich bei der nächsthöheren **Instanz** – dem Landgericht – **Berufung** gegen das amtsgerichtliche Urteil ein. Infolgedessen kam es zu einer Berufungsverhandlung vor einer Kleinen Strafkammer des Landgerichts.

Das Landgericht führte erneut eine Beweisaufnahme durch, kam zu demselben Ergebnis wie das Amtsgericht und verwarf die Berufung, lehnte sie also als unberechtigt ab. Nun legte der Rechtsanwalt im Auftrag des Angeklagten schriftlich **Revision** gegen das Berufungsurteil des Landgerichts ein. Die **Generalstaatsanwaltschaft** prüfte die Revision und legte die Akte dem Strafsenat des Oberlandesgerichtes vor mit dem Antrag, die Revision zu verwerfen. Der Strafsenat musste nun das Urteil des Landgerichts daraufhin untersuchen, ob das Landgericht einen Rechtsfehler begangen hatte. Da dies nicht der Fall war, wurde die Revision verworfen. Das Urteil des Amtsgerichts war damit rechtskräftig. Der Angeklagte G. befand sich die ganze Zeit über weiterhin in Untersuchungshaft.

DAS URTEIL WIRD UMGESETZT

Jetzt wurde wieder die Staatsanwaltschaft tätig, die nicht nur **Ermittlungsbehörde**, sondern auch **Vollstreckungsbehörde** ist. Sie fertigte ein sogenanntes Aufnahmeersuchen, wies also die zuständige Justizvollzugsanstalt (JVA) an, den Verurteilten in den Strafvollzug aufzunehmen.

Der JVA wurden die Personaldaten des Verurteilten und die Daten aus dem zu vollstreckenden Urteil mitgeteilt, insbesondere die Dauer der erkannten Freiheits-

strafe sowie die Dauer der erlittenen und anzurechnenden Untersuchungshaft.

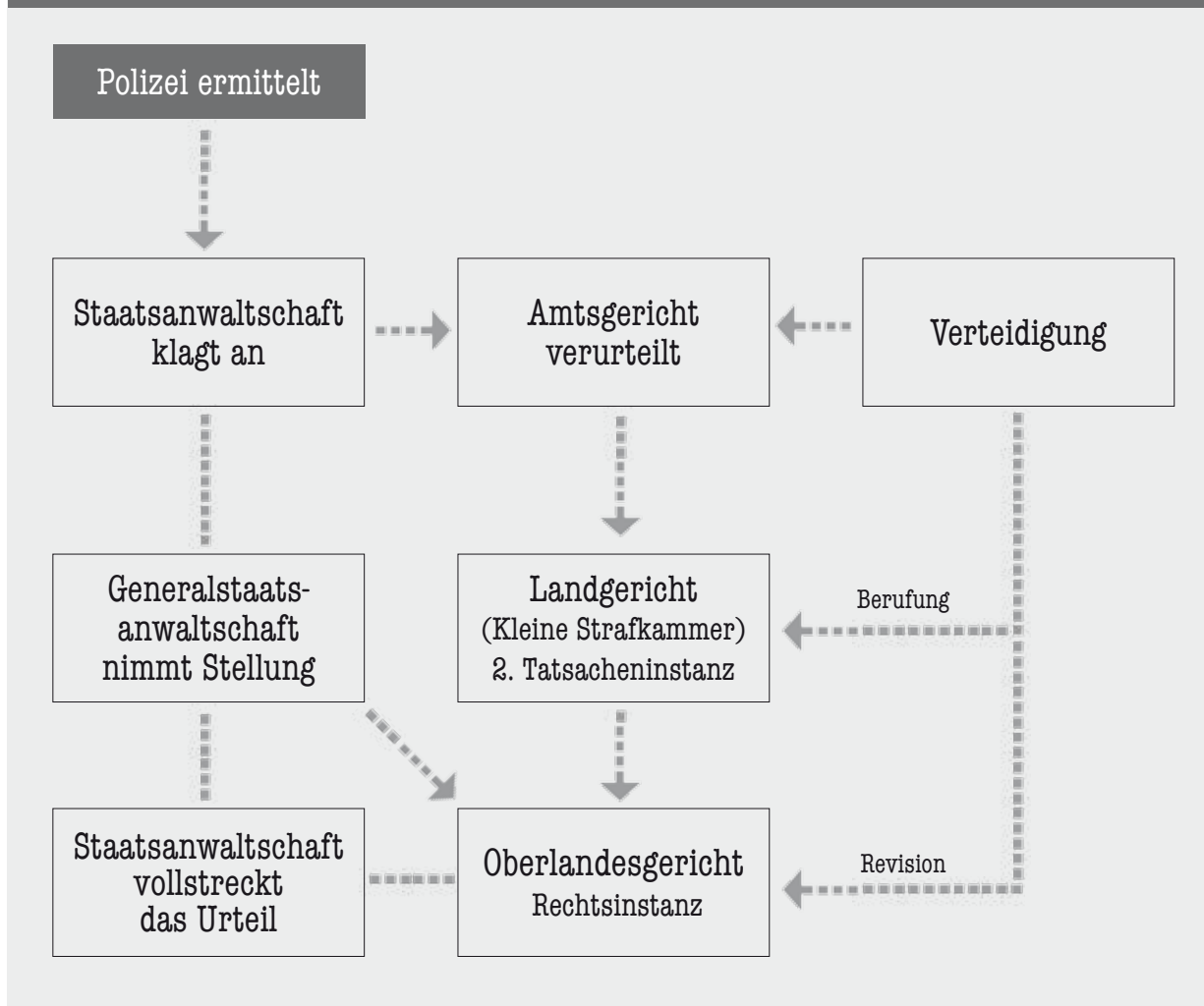
DER VERURTEILTE WIRD AUF BEWÄHRUNG ENTLASSEN

G. entwickelte sich in der Strafhaft sehr positiv: Er absolvierte einen Malerlehrgang, bekam sein Alkoholproblem in den Griff und bereitete sich Erfolg versprechend auf die Zeit nach der Entlassung vor. Daher entschied die

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg, dass der Verurteilte nach Verbüßung von zwei Dritteln der erkannten Strafe »auf Bewährung« entlassen wird.

Nach der Entlassung arbeitete G. noch zwei Jahre mit einem **Bewährungshelfer** zusammen. Da er keine neue Straftat beging und auch sonst nicht negativ auffiel, war das Verfahren nach Ablauf der Bewährungszeit erledigt.

DAS STRAFVERFAHREN GEGEN G. – DER WEG DURCH DIE INSTANZEN



AUFGABEN

Partner- oder Gruppenarbeit

1 | Beschreibt die Bilder auf S. 9 und S. 13 und erläutert dann die Gründe für die unterschiedliche Kleidung des Staatsanwalts. **(AB I/II)**

2 | Benennt die einzelnen Schritte des auf S. 9–12 beschriebenen Verfahrens zwischen der begangenen Straftat und dem Eintreffen

des Straftäters A. G. in der Justizvollzugsanstalt und erklärt deren Zweck **(AB I/II)**

3 | Nennt die Aufgaben, die Staatsanwältin S. in diesem Verfahren übernimmt. **(AB I)**

4 | Erläutert, welche Gründe es – neben der genannten Straftat – für den Haftbefehl gab. **(AB II)**

Besonderheiten der Strafverfahren bei Jugendlichen: Warum gibt es ein Jugendstrafrecht?

Fragen an Oberstaatsanwältin Corinna Ohnemus, Leiterin Jugendstaatsanwaltschaft Hamburg



© Michael Ackermann

Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht: Was ist bei einem 20-jährigen Täter der Sonderfall, was der Regelfall? Und wann entscheiden Sie wie und warum?

Corinna Ohnemus: Es gibt zwei Voraussetzungen, unter denen bei Heranwachsenden, also 18- bis 20-Jährigen, das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Einmal ist es abhängig von der Reife der oder des Heranwachsenden. Wenn eine 19-jährige Täterin oder ein 19-jähriger Täter von der Persönlichkeit her eher an einen Teenager erinnert, also eine sogenannte **Reifeverzögerung** hat, wird das Jugendstrafrecht angewandt. Viele der Heranwachsenden, die straffällig werden, haben durch bestimmte Um-

stände – zum Beispiel Drogenabhängigkeit, abgebrochener Schulbesuch, Traumata wegen Kriegs-, Flucht- und Gewalterfahrungen – solche Reifeverzögerungen. Die Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht unterstützen in diesen Fällen die nötige »Nachreifung« der Heranwachsenden. Außerdem kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung, wenn es sich um eine typische Tat von Jugendlichen handelt. Das sind Taten, die auf jugendlichen Leichtsinns, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückzuführen sind – zum Beispiel Straftaten bei einer Mutprobe.

Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres kommt in der Praxis meist das Jugendstrafrecht zur Anwendung, obwohl es sich

Die Jugendstrafabteilung ist ein eigener Bereich bei der Staatsanwaltschaft Hamburg (hier das Gebäude an der Kaiser-Wilhelm-Straße).

doch bei über 18-Jährigen eher um die Ausnahme handeln sollte. Und dann haben Sie es mit 21-jährigen, abgebrühten Wiederholungstätern zu tun ... Ist das so richtig?

Hier unterstellen Sie einen Zusammenhang zwischen der vorherigen Anwendung von Jugendstrafrecht und der Entwicklung zu einer Wiederholungstätern oder einem Wiederholungstäter. Dieser Zusammenhang besteht aber nicht. Im Jugendstrafrecht geht es darum, ganz bewusst nach wirksamen Maßnahmen zu suchen, um die jungen Menschen zu einem Umdenken zu bewegen

und ihre Energie in andere Bahnen zu lenken. Bei manchen klappt das nicht oder nicht in dem erforderlichen Maß. In Einzelfällen sind 21-Jährige Wiederholungstäter, waren es aber vielleicht auch schon mit 14 oder sogar im **strafunmündigen** Alter und haben viele Jahre in Jugendhaft verbracht, ohne umzudenken.

Aber warum immer mildes Jugendstrafrecht?

Es wäre ein Fehler, das Jugendstrafrecht als das mildere Strafrecht anzusehen. Im Jugendstrafrecht gibt es nämlich viel eher die Möglichkeit, eine freiheitsentziehende Maßnahme anzuordnen als im allgemeinen Strafrecht. Das gilt nicht nur für den Arrest, also eine Haft, die es für Erwachsene gar nicht gibt, sondern in gewissem Umfang auch für die Jugendstrafe. Auch gibt es im Jugendrecht gerichtlich verhängte Maßnahmen wie den »konfrontativen sozialen Trainingskurs«. Der verlangt einem alles ab, weil man sich intensiv – und auch vor anderen in der Gruppe – mit sich selbst, seinen Problemen und seinem Verhalten beschäftigen muss. Und das über Monate. Auch das wird Erwachsenen nicht auferlegt. Bei Erwachsenen gibt es nur die Möglichkeit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe, die gegebenenfalls auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Wie verstehen Sie Ihre Rolle als Staatsanwältin gegenüber den Jugendlichen – im Gegensatz zu Lehrerinnen oder Lehrern in der Schule und den Eltern, bzw. der Mutter oder dem Vater, zu Hause?

Als Jugendstaatsanwältin bin ich nicht statt der Eltern tätig, denn ich habe keinen allgemeinen Er-

ziehungsauftrag. Auch beim Jugendgerichtsgesetz geht es nicht um Erziehung, für die die Eltern zuständig sind. Es geht ausschließlich um die Reaktion auf Straftaten. Die Jugendlichen sollen dazu gebracht werden, sich zukünftig regelkonform zu verhalten und keine Straftaten mehr zu begehen. Wenn echte Erziehungsmängel vorliegen, informiere ich das Familiengericht und das Jugendamt.

Im Jugendstrafrecht geht es darum, nach wirksamen Maßnahmen zu suchen, um die jungen Menschen zum Umdenken zu bewegen. <<

Corinna Ohnemus

Wie erreichen Sie Jugendliche, die sonst keiner mehr erreicht?

Das Jugendrecht bietet vielfältige Möglichkeiten, auf die Jugendlichen einzuwirken und sie zu einem Umdenken zu bewegen. Was die passende Maßnahme ist, kann ich nur erkennen, wenn ich die Jugendlichen, ihren Werdegang und ihr Umfeld in den Blick nehme. Je mehr ich über die Jugendlichen weiß, umso besser kann ich einschätzen, welche Maßnahme die geeignete ist. Die nötigen Informationen bekomme ich zum Beispiel von der **Jugendgerichtshilfe**, den Eltern, der Schule, der **Bewährungshelferin** oder dem **Bewährungshelfer**, der **Betreuerin** oder dem **Betreuer**, der Polizei und natürlich von den Jugendlichen selbst.

Sie geben eine zweite, dritte, vierte Chance. Denken Sie dabei auch an die Opfer, bei denen ihr Handeln doch auf Unverständnis stoßen kann?

Im Jugendstrafrecht geht es darum, die Jugendlichen dazu zu bringen, ihr Verhalten zu ändern. In einigen Fällen ist es möglich, dabei die Geschädigten mit einzubeziehen und über einen **Täter-Opfer-Ausgleich** oder eine Schadenswiedergutmachung für

einen gewissen Ausgleich zu sorgen. Wenn es ein finanzieller Ausgleich ist, muss die Täterin oder der Täter das Geld dafür fast immer erst erarbeiten und das über Wochen oder Monate hinweg. Sie oder er wird also immer wieder an die Tat und ihre Folgen erinnert. Das hat in den allermeisten Fällen einen guten Einfluss auf die Täterinnen und Täter. Diese Möglichkeit gibt es aber nicht immer. Manche schlimme Ersttat

führt sofort zu Jugendstrafe ohne Bewährung oder in den Arrest. Die Folgen der Tat für das Opfer sehe ich also durchaus. Und ich vergesse sie auch nicht!

Müssen Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte unerschütterlich an das Gute und Wertvolle in allen Menschen glauben? Geht das immer?

Nein, sie müssen realistisch sein und den Tatsachen ins Auge sehen, sonst können sie ihre Aufgaben schlecht erfüllen. Wer unerschütterlich nur an das Gute glaubt, verliert die Realität aus dem Blick. Genauso ist es umgekehrt: Wer immer von vornherein denkt, dass alles ohnehin keinen Zweck hat, kann die Möglichkeiten des Jugendrechts nicht nut-

zen. In beiden Fällen wird man den Jugendlichen nicht gerecht. Man muss sehen, dass Menschen sich ändern können. Um die richtige Maßnahme zu finden, muss man sich ein umfassendes Bild machen und auch die Familie und das Umfeld der Jugendlichen in den Blick nehmen.

Wenn Sie jemanden einsperren, verliert er oder sie zum Beispiel seine Lehrstelle. Inwiefern können sie das mitdenken?

Das ist ein Ausnahmefall. Oft haben wir es mit Schulverweigererinnen und -verweigerern zu tun, die keine Lehrstelle haben. Ansonsten ist das eine Konsequenz, die man hinnehmen muss. Bei Auszubildenden muss man auch sehen, dass sie die Straftat(en) begangen haben, obwohl sie eine Lehrstelle hatten. Also reicht allein das offenbar nicht aus, um sie oder ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.

Wird ein junger Mensch in der Jugendhaftanstalt nicht erst recht an ein kriminelles Leben »gewöhnnt«?

Junge Menschen kommen nicht ohne Grund in die Jugendhaftanstalt. Sie haben Straftaten begangen, die sie dort hingeführt haben. Natürlich treffen sie auch auf andere Jugendliche, die schwere Straftaten begangen haben. Sie werden dort aber

nicht daran »gewöhnnt«. Denn sie und die anderen haben die Taten vor der Inhaftierung begangen. Man muss auch sehen, dass es sich bei Jugendhaft nicht um einen **Verwahrzuzug** handelt. Es gibt vielfältige Versuche, auf die jungen Menschen einzuwirken – zum Beispiel Anti-Aggressions-Training, Drogenberatung, Unterricht, Alphabetisierungskurse, Ausbildung, intensive Auseinandersetzung mit der Straftat etc.

» Letztlich treffen die Jugendlichen die Entscheidung, ob sie alte Verhaltensmuster aufgeben und ein Leben in Freiheit führen wollen. «

Corinna Ohnemus

Letztlich treffen die Jugendlichen die Entscheidung, ob sie all das annehmen, an sich arbeiten, alte Verhaltensmuster aufgeben und ein Leben in Freiheit führen wollen. Ein Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ist auch kein Spaziergang: Jugendliche wollen ja gerade selbstständig werden und sich von der Autorität Erwachsener lösen, die ständig sagen, was zu tun und was zu las-

sen ist. In der Haft gibt es diese Freiheiten aber nicht.

In der Presse geht es immer wieder um Jugendkriminalität. Dabei soll die Quote bei jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern in Hamburg bei unter fünf Prozent liegen. Also: Alarm oder Entwarnung?

Die Presse bildet hier nicht die Realität ab. Wir haben sinkende Zahlen gerade im Bereich der Gewaltkriminalität. Alle Behörden, die mit Jugendlichen zu tun haben, haben ein wachsames Auge und überprüfen immer wieder, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Im Rahmen des Hamburger Konzeptes »Handeln gegen Jugendgewalt« gibt es verschiedene Möglichkeiten, gerade gewalttätige Jugendliche besonders in den Blick zu nehmen, zum Beispiel in sogenannten **Fallkonferenzen**. Also kein Alarm – aber auch keine Entwarnung. Denn

jede Straftat, vor allem jede Gewalttat, ist eine zu viel. Deshalb müssen wir konsequent am Ball bleiben. Aber es ist sehr wichtig, dass alle an einem Strang ziehen – auch die Familien und das nahe Umfeld. Man darf nicht immer die Lösung nur bei der Justiz suchen. Die steht erst am Ende.

Interview: Dr. Michael Ackermann

AUFGABEN

Einzelarbeit

1 | Stelle dar, ob es sich beim Jugendstrafrecht um das »mildere« Strafrecht handelt. **(AB II)**

2 | Sammle die Argumente, die Frau Ohnemus zugunsten der Anwendung des Jugendstrafrechts nennt, und diskutiere diese kritisch. Beziehe dabei auch die Opferperspektive mit ein. **(AB I + III)**

4

Ein Fallbeispiel: **Vorladung bei der Jugendstaatsanwaltschaft** – Michael, 16 Jahre, Diebstahl

Text: gestellte Szene



© Michael Ackermann

VORGESCHICHTE

Der 16-jährige Michael geht wenig begeistert zur Schule und wird nach diesem Schuljahr wohl gerade noch den Hauptschulabschluss schaffen. Berufsvorstellungen hat er noch nicht. Mit einem gleichaltrigen Freund schlenderte er durch den Elektronikmarkt »SQ« und jeder steckte dabei ein PC-Spiel für zirka 55 Euro ein. Damit dies nicht so leicht gesehen werden konnte, stellte sich jeweils einer der beiden vor den anderen und verdeckte ihn. Der Ladendetektiv sah das jedoch über die Kameras. Daraufhin wurden beide hinter den Kassen und kurz vor dem Verlassen des Geschäfts angehalten und ins Büro gebeten. Da sie ihre Jackentaschen nicht leeren wollten, wurde die Polizei gerufen. Sie fand dann das Diebesgut bei den Jugendlichen. Anschließend rief sie die Eltern noch aus dem Geschäft heraus an und informierte sie. Michael sollte auf Wunsch seiner Eltern allein nach Hause kommen.

Einige Tage später kam dann eine Vorladung der Polizei. Michael erschien nicht. Er war erst ein halbes Jahr zuvor erwischt worden, als er bei einem anderen Elektronikmarkt ein paar Kopfhörer für 15 Euro gestohlen hatte.

Das Oberlandesgericht am Sievekingplatz, benannt nach dem ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts, Ernst Friedrich Sieveking (1879–1909).

Das Verfahren war eingestellt und Michael schriftlich verwahrt worden. Gericht und Staatsanwaltschaft hatte er aber noch nicht kennengelernt. Jetzt sitzt er Frau Staatsanwältin O. in ihrem Amtszimmer gegenüber. Seine Eltern sitzen etwas abseits an einem kleinen Tisch.

Staatsanwältin O.: Michael, Sie sind hier bei der Staatsanwaltschaft. Wissen Sie, welche Aufgaben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben?

Michael: Aus' m Fernsehen. Sie wollen einen so oder so verknacken.

Das ist nicht ganz richtig. Soll ich das mal erklären? Wir bei der Staatsanwaltschaft klären Straftaten auf. Und zwar mithilfe der Polizei. Sie haben schon in dem Elektronikmarkt mit der Polizei zu tun gehabt. Und dann haben Sie von der Polizei eine Vorladung bekommen. Wenn die Polizei

ihre Arbeit erledigt hat, schreibt sie alles auf, was sie dabei in Erfahrung gebracht hat. Dabei entsteht solch eine Akte [O. zeigt M. »seine« Akte]. Diese wird an die Staatsanwaltschaft geschickt und die entscheidet, wie es weitergeht. Dabei gibt es theoretisch zwei Möglichkeiten: Entweder die Staatsanwaltschaft – in Ihrem Fall bin ich das – schreibt eine Anklageschrift oder sie stellt das Verfahren ein. Bei der ersten Möglichkeit schreibe ich: Sie haben in dem Elektronikmarkt SQ zusammen mit X. zwei PC-Spiele eingesteckt. Sie können sich gleich dazu äußern. Danach schicke ich die Akte an das Gericht. Dann würde es eine Gerichtsverhandlung geben und die Richterin oder der Richter würde eine Entscheidung treffen. Im zweiten Fall stelle ich, wie gesagt, das Verfahren ein. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Sie sind hier bei der Jugendstaatsanwaltschaft. Ich bin für alle Menschen in Hamburg zuständig, denen eine Straftat vorgeworfen wird, die noch nicht 21 Jahre alt sind und deren Nachname mit A, B oder C anfängt. Alles klar?

Soweit ja.

Michael, Sie sind beschuldigt des Diebstahls am 23. September im Elektronikmarkt SQ. Sie haben sich sicher schon Gedanken gemacht und auch mit ihren Eltern reden können. Als Beschuldigter einer Straftat brauchen Sie grundsätzlich gar keine Angaben zu machen. Sie dürfen sich auch jederzeit von einer Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verteidigen lassen oder zu Ihrer Entlastung selbst einzelne Beweiserhebungen beantragen. Ist das angekommen? Ich denke schon.

Wollen Sie dann etwas sagen?

Na ja. Wenn ich schon mal hier bin ... Also ziemlich großes Theater. Ich weiß gar nicht, was so richtig los war. Ich wie immer mit X. los zu SQ, bisschen abhängen, gucken, was geht. Und dann kommt da so'n Typ Ladendetektiv. Der hat definitiv nichts gesehen. Aber der kriegt ja Prämie. Und dann gleich von wegen Durchsuchen oder Polizei.

Da liegt jetzt aber etwas ganz Wichtiges dazwischen. Was ist denn dazwischen passiert?

Wir haben bisschen was angeguckt und so.

Nur 'n bisschen was angeguckt?

[Druckst herum] Ach Mist.

Warum »Mist«?

Peinlich eben. Meine Alten und so...

Moment mal. Wie ist es denn dazu gekommen? Sie gehen mit X. zu SQ. Und was passiert dann? Irgendwann stehen Sie vor den PC-Spielen.

War cool. Und sonst nix los...

Und Sie hatten kein Geld dabei... Und trotzdem wollten sie eines davon haben? Und haben es dann eingesteckt?

Ja [druckst herum], also, ich glaub, der X. ist nicht ganz so cool.

Also, der X. war's?

[gequält] Ja.

X. sieht das aber anders. Letzte Woche hat er hier gegessen. Michael, das war ihre Idee.

Sollen sie mich doch einsperren. Ich bin 'n guter Kumpel. Ja, ich war's.

Als Sie zu SQ gegangen sind, was wollten Sie da eigentlich machen? Hatten Sie schon vorher darüber gesprochen, was Sie einstecken?

War langweilig. Ärger in der Schule. Alles Spacken. X. und ich verstehen uns.

Was ist denn nun wirklich passiert?

Also wir hatten Bock auf die Spiele. Ja, ich hab eins eingesteckt.

Und X. hat auch eins eingesteckt.

Das muss er selbst sagen.

Und Sie haben ihn dabei unterstützt. Sie haben sich vor ihn gestellt, als er ein Spiel eingesteckt hat. Das ist schon überlegt. Nach Zufall sieht das nicht aus. Sie haben sich gegenseitig gedeckt, deshalb konnte der Ladendetektiv auch nichts sehen. [Michael druckst herum.] Und dann hat der Ladendetektiv Sie angehalten. Wie war das denn



© Michael Ackermann

Vor dem Strafjustizgebäude erinnert die Installation »Hier + Jetzt« der Künstlerin Gloria Friedman von 1997 an die Opfer nationalsozialistischer Justiz.

für Sie so, als der ankam? Was hat er denn gesagt?

Wir sollen mitkommen. Und dann wollte er unsere Taschen. Eigentlich waren wir schon weg.

Wie war das so, so direkt vor der Tür?

Peinlich! Wir dachten noch, na, hat geklappt.

Und warum peinlich?

Das Ding war ja aufgefliegen. Nicht so cool. Und dann der ganze Rattenschwanz. Bis hierher auf Ihren Stuhl.

Und dann im Büro von dem Elektronikmarkt. Da wollten Sie ja den Ladendetektiv nicht gucken lassen. Sie wollten die Spiele nicht rausrücken.

Wir dachten, der hat dazu kein Recht. Geht nicht. Vielleicht glaubt der uns ja am Ende doch noch.

Und dann kam die Polizei. Wie war denn das so?

Oh Mann, nee. Ich bin doch kein Verbrecher.

Genau darüber unterhalten wir uns gleich.

'N paar Euro fünfzig. Und dann Polizei.

Was hat das Spiel gekostet?

[Druckst herum] 'N Fuffi oder so.

Das ist 'ne ganze Menge Geld ...

Und dann hat die Polizei auch gleich Ihre Eltern informiert.

Das war das Blödeste. Die denn gleich ... Ganz großes Kino. Stubenarrest. Kein PC mehr. Noch langweiliger als Schule.

Und jetzt ist wieder alles gut?

[Michael schnauft] **Haben Sie das Gefühl, dass sich was verändert hat zwischen Ihren Eltern und Ihnen?**

[Räuspert sich] Na ja, wir haben mal länger geredet, was sonst so geht. Schule und so. Und Kumpel. Aber das geht die nix an. Die Jungs verstehen mich...

Waren Ihre Eltern enttäuscht?

[Druckst herum] Ja.



© Michael Ackermann

Eine Gerichtsverhandlung muss grundsätzlich öffentlich stattfinden, also mit persönlich anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer sowie der Presse. Das soll unter anderem ein willkürliches Vorgehen des Gerichts verhindern. Ausnahme: Ausschluss der Öffentlichkeit etwa zum Schutz von Jugendlichen.

Wie geht es Ihnen denn so damit, dass Ihre Eltern enttäuscht sind?

[Rutscht auf dem Stuhl hin und her] Na ja, blöd eben.

Und dann haben Sie irgendwann die Ladung zu diesem Gespräch gekriegt. Was war das denn so für'n Gefühl?

Verdammt. Im Fernsehen sagen die immer, man darf einen nicht zweimal bestrafen. Ich bin doch bestraft genug. Kein PC. Weg von meinen Kumpels. Alle reden über einen.

Und jetzt sitzen Sie hier. Was ist denn das für'n Gefühl? [Michael druckst herum.] Ich gebe Ihnen mal was zu lesen. Das, was das Gesetz dazu sagt.

[Liest ab] Strafgesetzbuch Paragraph 242 Diebstahl: »(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.« [erschrickt] Aber ich bin doch erst 16.

War das, was sie bei SQ gemacht haben, denn richtig?

Das Spiel gehörte der Firma und

nicht mir ... [druckst herum] Aber da steht was von Freiheitsstrafe.

Da steht was von »rechtswidrig zueignen«. Was ist das denn?

Ich darf das Spiel nicht so mitnehmen.

Und wenn Sie das Spiel so mitnehmen. Was ist das dann?

Hier steht das Wort »Diebstahl«.

Und dann haben Sie eben gelesen »Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe«. Das ist das, was das Gesetz für Erwachsene vorsieht. Sie sind aber Jugendlichen. Kennen Sie den Unterschied zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht?

Bei Jugendlichen ist es nicht ganz so krass. Nicht so hart.

Bei Erwachsenen ist es so, dass die eben als Straftäterinnen und Straftäter bestraft werden. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Jugendliche sind junge Leute. Und je jünger jemand ist, umso besser kann man sie oder ihn erziehen. Das ist bei Erwachsenen nicht mehr so gut möglich. Michael, Sie haben gesagt, »nicht so krass«. Aber die Folgen können auch härter sein als für Erwachsene. Zum Beispiel mit vier Wochen Jugendarrest.

Auch für so was wie meine Sache?

Auch! Alles möglich! Michael, Sie gehen zur Schule. Welche Klasse?

Zehnte. Anton-Bruckner-Schule.

Und wie läuft das so?

Na ja, nicht so toll. Schule ist nicht so mein Ding. Ich würde lieber Kohle machen. Für'n Haupt' reicht das bei mir. Ich bin ja nicht blöde. Entweder was mit Technik oder ... Mein Vater sagt, Gebäudereiniger. Wenn ich da weiterkomme, dann hab ich 'ne eigene Firma oder so.

Und was meinen Sie mit »Technik«?

Ja, Verkauf. Meine Mutter sagt immer, klein anfangen. Ich kenne mich ja in Technik ganz gut aus.

Was wollen Sie eigentlich im Leben erreichen? Wie wollen Sie sich in Ihrem weiteren Leben fühlen?

Cooler Sachen machen. Gute Kumpel, Freundin, Party. Bischen was sehen von der Welt. Eigene Bude. Weniger Stress.

Wollen Sie glücklich sein?

Na, klar ... [druckst noch mehr herum als vorher] ... ja.

Hilft das, was Sie da gemacht haben zum glücklich sein?

Nee, falsche Richtung. Wenn ich ... ich hab da 'n kleines Ding gedreht und wenn ich da weiter und weiter ... ja, ja ... Und dann sitze ich wieder hier.

Wir reden gar nicht von hier oder von mir. Sie wollen glücklich sein und Ärger vermeiden. Sie hatten jetzt aber sechs Wochen Ärger. Erst mit dem Elektronikmarkt. Dann mit den Eltern, was ja noch nicht vorbei zu sein scheint.

Nochmal wär' echt blöd. Weil Sie dann wahrscheinlich noch krasser werden. Vielleicht sollte ich in der Schule doch noch mal gucken ...

Sich mehr anstrengen?

Na ja, wenn ich 'n besseren Beruf hab' ... Vielleicht könnte ich ja mehr. Dann hab ich auch so Geld. Mit dem »zufrieden« und »glücklich« ... da muss ich nochmal in Ruhe ran.

Es geht aber auch nicht nur um Glück, sondern auch um Last. Das sind jetzt sechs Wochen Last gewesen. Zuhause dauert es noch an. Und das hier heute ist auch nicht so ohne. Möchten Sie das wiederholen? ... [Michael stöhnt.] ... Sie haben ja schon mal was gemacht. April 2014. M-Markt. Kopfhörer. 15 Euro. Zweimal in weniger als einem Jahr [Michael stöhnt wieder]. Sie müssen sich das Jugendstrafrecht vorstellen wie eine Treppe, die nach da oben führt. Ganz am Anfang nach einer kleinen Straftat geht es eine Stufe hoch. Jetzt sind Sie noch eine Stufe höher. Letztes Mal ging es um eine schriftliche Verwarnung und Ärger. Jetzt haben

Sie sich schon bis zur Staatsanwaltschaft hochgearbeitet. Und wenn Sie noch mal was machen, geht es gleich mehrere Stufen auf einmal die Treppe hoch, da wo auch der Jugendarrest ist.

Aber ich bin erst 16. Kann ich da nicht irgendwann mal wieder runterkommen?

Das wird 'ne ganze Weile dauern, aber das besprechen wir gleich. Michael, ich habe den Eindruck, dass Sie schon verstanden haben, was Sie gemacht haben. Und was das mit Ihnen macht und was das für Sie bedeutet. Es ist allein Ihre Entscheidung, ob Sie sich nochmal in eine solche Situation begeben. Ihre Eltern haben damit auch nichts zu tun ... Ich werde das Verfahren hier einstellen. Einstellen heißt aber nicht vergessen. Und was das bedeutet, zeige ich Ihnen jetzt mal [sie zeigt Michael ein grünes Blatt



Das Strafjustizgebäude des Amts- und Landgerichts Hamburg. Zusammen mit seinem Anbau, dem Ziviljustizgebäude, dem gegenüberliegenden Strafjustizgebäude mit angeschlossener Untersuchungshaftanstalt und dem Oberlandesgericht bildet es als Justizforum Hamburg ein denkmalgeschütztes Ensemble.

Papier]. Das hier ist Ihr Auszug aus dem Bundeszentralregister (Erziehungsregister). Gucken Sie sich das in Ruhe an. Vorne stehen Ihre Personalien und hinten steht die Sache vom April. Die SQ-Sache werde ich jetzt auch hier eintragen, also zwei Eintragungen.

Aber dann krieg' ich ja nie 'ne Lehrstelle?!

Niemand außer Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten kann diesen Auszug sehen. Also auch

nicht die Firmen, bei denen Sie sich um eine Lehrstelle bewerben. Warum ist das für Sie gut?

Wer stellt schon jemanden ein, der hier auf 'm grünen Zettel was hat?

Richtig. Einzelhandel, Gebäudereinigung und Diebstahl. Passt das zusammen?

Nee, da stehen ja zu viele Sachen 'rum.

Ihre Firma wird das hier nicht erfahren, weil Sie jugendlich sind und weil ich das Verfahren einstelle. Sie haben es aber

richtig verstanden: Wenn es nach außen dringt, wäre Ihre Zukunft verbaut. Wenn Sie 24 Jahre alt sind und bis dahin nichts mehr angestellt haben, wird der Eintrag gelöscht. Eines muss ich Ihnen aber noch ganz deutlich sagen: So ein Gespräch hier gibt es nur einmal. Wenn ich die Akte noch einmal kriege, geht es wieder eine Stufe höher. Und dann stehen Sie vor Gericht. Noch Fragen?

Nee, schon klar.

VORBEUGENDE MASSNAHMEN – DIE JUGENDGERICHTSHILFE

Damit Jugendliche wie Michael erst gar nicht bei der Staatsanwaltschaft landen, hält die **Jugendgerichtshilfe** (JGH) der Stadt Hamburg eine Reihe von Präventionsangeboten für junge Menschen bereit.

Wird gegen junge Menschen ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt, müssen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Vollzugsanstalten unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einschalten und am gesamten Verfahren beteiligen. Das Jugendamt wiederum ist gesetzlich verpflichtet, als JGH im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Die JGH in Hamburg ist organisatorisch dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel zugeordnet, das diese Aufgabe für ganz Hamburg wahrnimmt. Die JGH prüft, ob Leistungen der **Jugendhilfe** oder andere Hilfen erforderlich sind, führt diese Untersuchung im Bedarfsfall selbst durch oder leitet sie ein. Die JGH ermittelt die erforderlichen Daten zur Entwicklung der Beschuldigten, zu deren Persönlichkeit, zu familiären und außerfamiliären Einflüssen sowie zu eingeleiteten oder

durchgeführten Leistungen der Jugendhilfe und zu deren Ergebnissen. Sie informiert die beteiligten Behörden über ihre Erkenntnisse – soweit sie für das Strafverfahren von Bedeutung sind – und empfiehlt Maßnahmen, die aus Sicht der Jugendhilfe zu ergreifen sind.

Wenn es zu einer Hauptverhandlung vor Gericht kommt, hat die JGH ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht. Damit auf Straffälligkeit junger Menschen individuell reagiert werden kann, hält die JGH ein differenziertes Angebot ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz vor. Dazu gehören Betreuungshilfen, soziale Trainingskurse, begleitete Arbeitsleistungen, Verkehrsunterrichte, Schadenswiedergutmachungen sowie Konfliktschlichtungen im Rahmen des **Täter-Opfer-Ausgleichs**.

Die JGH überwacht die Erfüllung richterlicher Weisungen und Auflagen und teilt das jeweilige Ergebnis der Justiz mit. Wird eine Haftstrafe vollstreckt, bleibt die JGH mit dem jungen Menschen während der Haft in Verbindung. Die JGH wirkt bei der Erstellung eines **Vollzugsplans** mit und beteiligt sich an den Entlassungsvorbereitungen der Strafvollzugsanstalt.

Selbstdarstellung der Jugendgerichtshilfe: www.hamburg.de/eimsbuettel/eimsbuettel-bewahrungshilfe/79994/fachbereich-jugend [Stand: Juni 2016]

AUFGABEN

Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Plenum

- 1 |** Stelle dar, welche Strategie Michael wählt, um möglichst gut davonzukommen. **(AB I)**
- 2 |** Arbeite heraus, was die Staatsanwältin erreichen will und wie sie vorgeht. **(AB II)**
- 3 |** Beschreibe zunächst, wann Michaels Strategie durch das Verhör der Staatsanwältin erste Risse bekommt. Erläutere dann,

wann seine Strategie endgültig zusammenbricht und wodurch. **(AB I/II)**

- 4 |** Fasse zusammen, worin die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bestehen. Wem kann hier wann und wodurch geholfen werden? **(AB I/II)**

- 5 |** Spielt die Szene nach. Verändert dabei Michaels Verhalten. Diskutiert anschließend, wie sich das Ergebnis dadurch ändern könnte. **(AB III)**

Wie arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei zusammen? Die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen

Gespräch mit Oberstaatsanwalt Boris Bochnick und Oberkommissar Erik Manke [Oktober 2014]



© Michael Ackermann

Im Fernsehen machen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den Polizistinnen und Polizisten meistens den Boss. Aber wer hat wirklich den Hut auf? Sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Chefs der Polizei?

Erik Manke, Oberkommissar: Nein, das kann man so nicht sagen. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte dürfen Wünsche äußern [lächelt].

Boris Bochnick, Oberstaatsanwalt: Aber denen ist nachzukommen [lächelt zurück]. Im Ernst: Als mein Sohn vier Jahre alt war, habe ich ihm meinen Beruf damit

erklärt, Chef der Polizei zu sein, weil er mehr noch nicht verstehen konnte. Tatsächlich ist das etwas verkürzt. Sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft gibt es eine eigene Diensthierarchie mit eigenen Dienstvorgesetzten. In Strafverfahren sind die polizeilichen »Ermittlungspersonen« allerdings per Gesetz verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Man spricht hier auch von der Staatsanwaltschaft als »Herrin des Ermittlungsverfahrens«. Deshalb haben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei ihrer Arbeit sehr wohl den Hut auf.

Sie arbeiten manchmal Hand in Hand: die Interviewpartner Oberstaatsanwalt Boris Bochnick (links) und Oberkommissar Erik Manke.

Wer hält denn für wen den Kopf hin?

Bochnick: Polizistinnen und Polizisten verfügen über andere Kenntnisse und Kompetenzen als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt legt im Ermittlungsverfahren das juristisch Erforderliche fest. Die Polizei setzt es dann um. Dabei kommt es auf eine möglichst optimale Verzahnung an.

Manke: Das geht natürlich nicht immer ohne Spannungen voran. Da gibt es einerseits mangelnde Kenntnisse der Polizei über die fachliche Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und andererseits Unwissen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über kriminaltaktisch sinnvolle Maßnahmen, die meist die Polizei besser beherrscht.

Warum gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Kripo und Staatsanwalt hier nicht immer ganz einfach?

Manke: Direkt nach der Ausbildung ist eine junge Staatsanwältin oder ein junger Staatsanwalt in Fragen praktischer Ermittlungstätigkeit erst einmal sehr unerfahren. Kripobeamtinnen und Kripobeamte lernen von der Pike auf Kriminaltechnik, also wie zu ermitteln ist. Allerdings fehlt vielen jungen Polizistinnen und Polizisten dann vertieftes juristisches Wissen. Beides kann aus strukturellen Gründen zu Fehlern führen. Eine falsche Abzweigung und schon liegt ein falsches Gesamtergebnis vor.

Bochnick: Deshalb muss die Staatsanwaltschaft die einzelnen Ermittlungsschritte ständig überprüfen. Wenn die Polizei zum Beispiel Tatverdächtige unvollständig oder überhaupt nicht belehrt, ist deren Geständnis womöglich nicht verwertbar und darf bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden.

Das kostet Zeit, die man vermutlich nicht immer hat?

Bochnick: Stimmt. Ich muss mir die Akten dennoch stets in Ruhe anschauen. Schließlich trage ich die Verantwortung, und korrektes juristisches Arbeiten braucht schließlich Zeit.

Und wenn Gefahr im Verzug ist?

Manke: Bei Sexual-, Raub- und Morddelikten oder Ähnlichem müssen wir schnell reagieren, was wir auch regelhaft tun. Hier ist die Öffentlichkeit vor der Täterin oder dem Täter und vor weiteren Taten zu schützen.

Ein guter Staatsanwalt oder eine gute Staatsanwältin sieht das Ermittlungsverfahren auch unter dem Blickwinkel, die Ressourcen der Polizei möglichst zu schonen.

Boris Bochnick

Und wer macht nun die wirkliche Strafverfolgungsarbeit?

Manke: Es gibt zehnmal so viele Kripobeamtinnen und Kripobeamte wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Aufgabenverteilung ist hier klar. Und mit einigen Verfahren aus dem Bereich der Massenkriminalität, wie Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, die massenhaft vorkommen und bei denen es keine Erfolg versprechenden Ermittlungsansätze gibt, hat mitunter bis zur Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft nur die Polizei zu tun.

Bochnick: Dabei heißt es in den bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren, dass die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Ermittlungen von Anfang an leiten und in bedeutsamen oder schwierigen Fällen sogar von Anfang an selbst aufklä-

ren soll. Aufgrund der geringen Ressourcen ist das jedoch kaum umsetzbar. Wir müssen priorisieren. Bei Tötungsdelikten zum Beispiel sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fast immer gleich vor Ort. Sie sind Garanten für die Justizförmigkeit des Verfahrens.

Manke: Natürlich haben gute Polizistinnen und gute Polizisten auch die gerichtliche Hauptverhandlung im Blick. Und eine gute Staatsanwältin oder ein guter Staatsanwalt betrachten das Ermittlungsverfahren auch unter dem Aspekt, die Sach- und Personalmittel der Polizei nicht unnötig zu strapazieren.

Das klingt doch alles insgesamt recht ermutigend ...

Manke: Sollte es auch sein. Etwa siebzig Prozent der Ermittlungsverfahren werden zwar spä-

ter eingestellt – beispielsweise wegen **Geringfügigkeit** oder mangels Beweises. Aber dass die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhebt, bedeutet ja nicht, dass Polizistinnen und Polizisten einen schlechten Job gemacht hätten.

Bochnick: Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Wahrheit zu ermitteln, also nicht nur Straftäter zu überführen, sondern auch Unschuldige zu schützen. So funktioniert nun mal unser Rechtssystem, auf das wir insgesamt sehr stolz sein können.

Und wer macht nun die Drecksarbeit?

Manke: Wir natürlich [lächelt].

Bochnick: [lächelt zurück] Ich hab' auch schon Leichen umgedreht und im infizierten Müll herumgewühlt. Eine gute Staatsanwältin, ein guter Staatsanwalt drückt

sich nicht vor unangenehmen Dingen... Übrigens: Wenn ich während einer Unternehmensdurchsuchung heftig mit versierten Wirtschaftsanzwältinnen oder -anwälten streite, damit die Polizei in Ruhe ihre Arbeit machen kann, ist das für mich auch kein Zuckerschlecken.

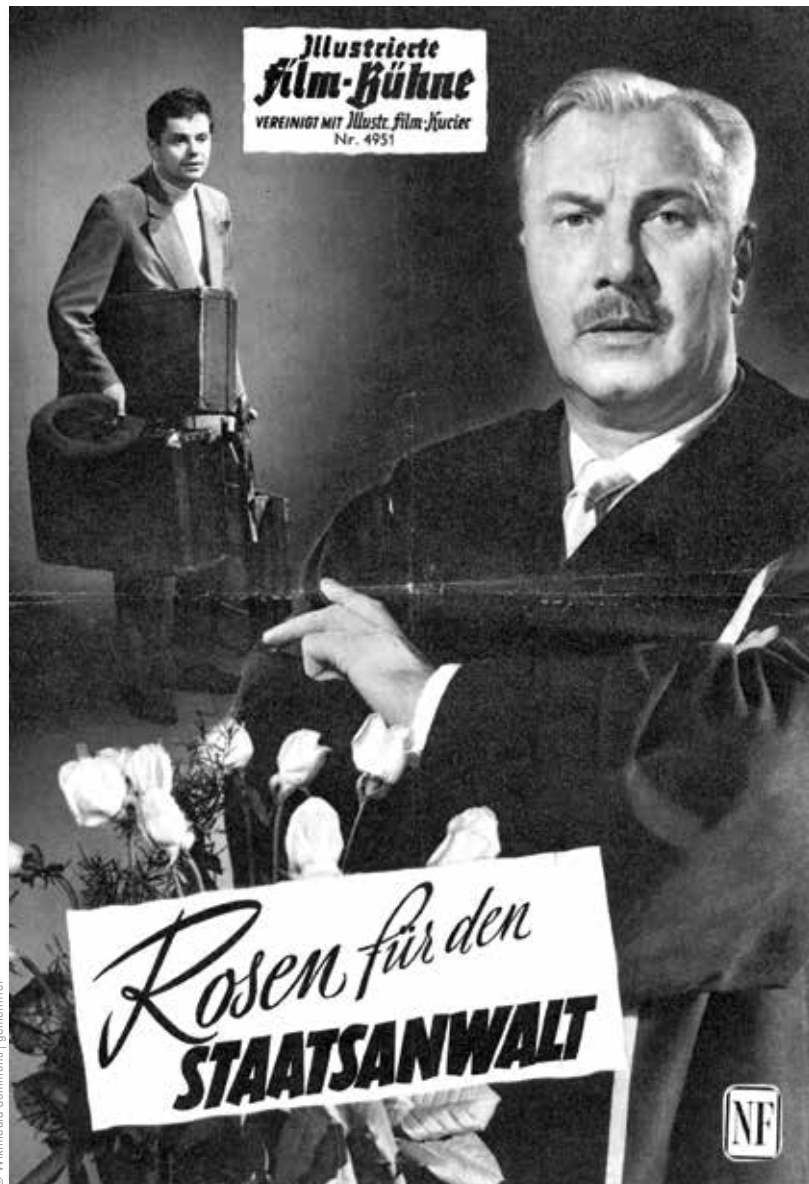
Manke: Dafür verfasse ich meine Berichte immer mühsam so, wie es die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wollen. Das kostet manche Überstunde.

Bochnick: Wir entwickeln uns jeden Tag weiter. Stark sind wir nur im Miteinander.

Manke: Und erfolgreich.

Ich danke Ihnen für das offene Gespräch.

Interview: Dr. Michael Ackermann



Satirisch-kritische Auseinandersetzung mit der Justiz der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er-Jahren: der Spielfilm »Rosen für den Staatsanwalt« des deutschen Regisseurs Wolfgang Staudte aus dem Jahr 1959.

AUFGABEN

Einzelarbeit oder Plenum

1 | Stelle die Aufgaben der Polizei und die der Staatsanwaltschaft in einer Tabelle einander gegenüber. **(AB I)**

2 | Erkläre, ob es sich beim Staatsanwalt um den Chef der Polizei handelt und bei dieser um seinen »Freund und Helfer«. **(AB II)**

3 | Erläutere, ob die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Initiative ergreift, wenn eine Straftat bekannt wird. **(AB II)**

4 | Fasse zusammen, wie sich das mögliche Konkurrenzverhältnis von Staatsanwaltschaft und Kripo erklärt. Erörtere anschließend die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation dar. **(AB I/II)**

5 | Arbeite heraus, welche Perspektiven des jeweils Anderen Kripobeamtinnen und -beamte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinn einer optimalen Strafverfolgung mitdenken müssen. **(AB II)**

6

Wie wird man Staatsanwältin oder Staatsanwalt?

Interview mit Liddy Oechtering, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Als mein Sohn ungefähr zehn Jahre alt war, wollte er unbedingt Staatsanwalt werden, um für Gerechtigkeit zu sorgen... Wie war das mit Ihrem Berufswunsch?

Liddy Oechtering: Das war bei mir ganz anders. Ursprünglich wollte ich Journalistin werden und spannende Geschichten schreiben. Ein Bekannter riet mir dann aber zum Jurastudium, weil angeblich Juristinnen und Juristen die besten Journalistinnen und Journalisten würden. In beiden Berufen kommt es ja auf den präzisen Umgang mit Sprache und die Suche nach der Wahrheit an. So bin ich dann ins Jurastudium gerutscht, habe die Journalistik aber nicht ganz aufgegeben, sondern im Nebenfach studiert. Als ich dann glücklicherweise das erste Staatsexamen in Jura bestanden hatte, es für mich aber nicht sofort eine Stelle als Redakteurin gab, habe ich nach einem Auslandsjahr in Australien das zweijährige Rechtsreferendariat begonnen. Da hat mir Jura das erste Mal richtig Spaß gemacht, besonders meine dreimonatige Station bei der Staatsanwaltschaft in einem

Dezernat für Wirtschaftskriminalität. Deshalb habe mich nach dem zweiten Staatsexamen auch bei der Staatsanwaltschaft Hamburg beworben und bin heute froh, dass meine Bewerbung Erfolg hatte. Das Schöne an dem Beruf der Staatsanwältin/des Staatsanwalts ist, dass man sehr früh viel Verantwortung übernehmen darf und muss. Wir beein-



© Staatsanwaltschaft Hamburg

flussen in erheblichem Maße, ob sich Menschen in unserer Gesellschaft sicher fühlen. Ich habe so täglich das Gefühl, etwas Sinnvolles zu leisten. Trotz aller Routine wird der Beruf nie langweilig. Jeder Fall, jede Akte, jedes dahinter stehende Schicksal ist anders. Und die Chance, unabhängig von Interessen Dritter ermitteln und

Liddy Oechtering, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

arbeiten zu können, verleiht mir ein Gefühl von Freiheit, das ich unbezahlbar finde.

Sie kommen als Staatsanwältin in Kontakt mit ganz unterschied-

lichen Lebensverhältnissen. Wie gehen Sie damit um?

Sehr oft haben wir es mit ganz normalen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gesellschaft zu tun, die sich zum Beispiel in einer Ausnahmesituation strafbar gemacht haben. Die Annahme, dass ausschließlich gescheiterte Menschen straffällig werden, ist falsch. Denken wir an Gewalttaten, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Beziehung begangen werden, an Verkehrsunfallfluchten oder an Menschen, die Steuern hinterziehen. Bei Jugendlichen ist die Begehung von Straftaten in einem gewissen Umfang durchaus entwicklungskonform. Das hat nicht unbedingt etwas mit sozialer Herkunft zu tun. Aber natürlich muss man sich als Staatsanwältin oder Staatsanwalt immer wieder auch in Menschen hineinversetzen, die ganz andere Wertvorstellungen haben, unter ganz anderen Umständen aufgewachsen sind und mit ganz anderen Problemen in ihrem Leben zu kämpfen haben. Wenn ich hier weitere Informationen benötige, stehen uns die Jugendgerichtshilfe, Bewährungshelferinnen und -helfer, Polizeibeamtinnen und -beamte und nicht zuletzt Sachverständige zur Verfügung, auf deren Erfahrung und Wissen wir gern zurückgreifen.

Verändert der Beruf der Staatsanwältin Ihre Lebenseinstellung?

Ich bemühe mich, gängige Vorurteile kritisch zu reflektieren. Da ist ein gutes kollegiales Umfeld wichtig und die Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen fachlich auszutauschen. Trotz allem gibt es aber auch Fälle,

die mich mehr beschäftigen als andere, die man gedanklich mit nach Hause nimmt. Da ist es gut, wenn man auch ein privates Umfeld hat, das einen auffängt und ablenkt.

Wie ist es für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger bei der Staatsanwaltschaft?

Da Neuankömmlinge während der ersten sechs Monate »gegengezeichnet« werden, also der Ausbilderin oder dem Ausbilder die Akten mit den beabsichtigten Entscheidungen und **Schriftsätzen** zur Genehmigung vorlegen

Natürlich muss man sich immer wieder auch in Menschen hineinversetzen, die ganz andere Wertvorstellungen haben als man selber, die unter ganz anderen Umständen aufgewachsen sind. «

Liddy Oechtering

müssen, wächst man langsam und meist gut betreut in den Beruf hinein. Man beginnt regelmäßig in einer allgemeinen Jugend- oder Erwachsenenstrafabteilung. Alle arbeiten von Anfang an als vollwertige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – nur eben mit einer gewissen Unterstützung und Rückendeckung durch die Gegenzeichnerin bzw. den Gegenzeichner, bei denen es sich meist um die jeweilige Abtei-

lungsleiterin oder um den jeweiligen Abteilungsleiter handelt.

Was hat sich in Ihrem Berufsalltag als so spannend wie im Fernsehen erwiesen? Oder gibt es auch fließbandähnliche Zustände?

Manchmal ist unser Beruf wirklich so spannend wie im »Tatort«. Bei meiner ersten Durchsuchung – das war an einem Januartag morgens um vier Uhr in einem Hochhaus in Hamburg (wir trugen alle schusssichere Westen und stürmten mit Taschenlampen in das Gebäude) –, da ist mein Adrenalin Spiegel tatsächlich in ungeahnte Höhen geschossen. Und auch in den Hauptverhandlungen kann es durchaus mal wie im Fernsehen zugehen, mit ungeahnten Wendungen, überraschenden Geständnissen und tränenreichen Ausbrüchen im Zuschauerbereich. Aber es ist auch viel Routine dabei. Dennoch bleibt es spannend, durch Prüfung der Beweismittel und intensives Nachdenken Fälle zu lösen. Das ist ungefähr so wie bei Denksportaufgaben, wo sämtliche Einzelteile zu einem großen Ganzen zusammengeführt werden müssen.

Was sollte eine Schülerin mitbringen, die Juristin werden will oder gar Staatsanwältin oder ein Schüler, der Jurist oder Staatsanwalt werden möchte?

Erstmal braucht man ein Abitur. Das Jurastudium selbst verlangt dann viel Disziplin und Durchhaltevermögen. Außerdem sollte man Spaß an Sprache und am Schreiben haben und logisch denken können. Für die Arbeit als Staatsanwältin oder Staats-

anwalt braucht man einen starken Willen und darf keine Angst vor Konflikten haben. Außerdem hilft es, wenn man vor anderen frei sprechen kann. Sich selbst gut organisieren, Eigeninitiative und Einfühlungsvermögen besitzen – auch das ist enorm wichtig. **Würden Sie Ihren Beruf wieder wählen?**

Ja. Ich würde jederzeit wieder Staatsanwältin werden wollen. Ich kenne keinen anderen Beruf, in dem man sich so selten langweilt wie in unserem. Wir lesen und bearbeiten zwar viele Akten am Schreibtisch, gehen aber auch regelmäßig zu Gerichtsprozessen, leiten Ermittlungen, stehen im Kontakt mit der Polizei und reden jeden Tag mit vielen Menschen, lernen mit jedem Verfahren Neues über das Leben und die Gesellschaft.

Interview: Dr. Michael Ackermann

» Als Staatsanwältin oder Staatsanwalt braucht man einen starken Willen und darf keine Angst vor Konflikten haben. Außerdem ist es wichtig, Eigeninitiative und Einfühlungsvermögen zu besitzen. «

Liddy Oechtering



© Dr. Michael Ackermann

»StA« ist die behördenübliche Abkürzung für »Staatsanwaltschaft«.

AUFGABEN

Einzelarbeit oder Plenum

- 1 |** Fasse zusammen, welche Voraussetzungen ein junger Mensch erfüllen muss, um Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt zu werden und diesen Beruf erfolgreich ausüben zu können. **(AB I)**
- 2 |** Erläutere, was laut Lizzy Oechtering den Beruf der Staatsanwältin/des Staatsanwalts attraktiv und interessant macht und wo man,

wie in jedem Beruf, eher Abstriche machen muss. **(AB II)**

- 3 |** Manche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verdienen deutlich mehr, manche deutlich weniger als eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt. Erörtere: Was spricht für die Berufswahl der Staatsanwältin/des Staatsanwalts und was spricht dafür, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in die Privatwirtschaft zu gehen? **(AB II)**

»Der Offene Gerichtssaal« (DOGS) – Ein praxisnahes Projekt der hamburgischen Gerichte für junge Leute

Text und Zusammenstellung: Barbara Mittler, Richterin am Landgericht, und Matthias Lux, Richter am Amtsgericht;
Bearbeitung: Dr. Michael Ackermann



© Dr. Michael Ackermann

Die Projektgruppe DOGS (»Der Offene Gerichtssaal«) besteht aus einer Gruppe von Richterinnen und Richtern, die in der Hamburger Justiz tätig sind. Die Idee zu einem Informationsangebot für Schulklassen entstand aus der Erfahrung, dass Lehrkräfte ebenso wie Schülerinnen und Schüler mit großem Interesse strafgerichtliche Hauptverhandlungen besuchen, aufgrund der oft nicht vorhersehbaren und planbaren Entwicklungen in Strafverfahren aber manchmal keine »vollständige« Verhandlung mit Anklageverlesung, Beweisaufnahme und Urteil erleben. Dadurch entstand die Idee, einen Ort zu schaffen, an dem Schülerinnen und Schüler begleitend zum Gerichtsbesuch mit vertiefenden Informationen versorgt werden. Dafür wurde ein Gerichtssaal ausgewählt, der im Originalzustand erhalten wurde.

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Treffend wurde die Entstehungsgeschichte in der Rede zur Eröffnung von DOGS im März 2010 beschrieben. Hier ein Auszug: »Der Denkanstoß fand durchaus körperlich statt, als ein mit Akten beladener Richter von zwei Schülern auf dem Gerichtsflur über den Haufen gelaufen

Der Offene Gerichtssaal, kurz DOGS, befindet sich in einem original erhalten gebliebenen Gerichtssaal im Hamburger Strafjustizgebäude am Sievekingsplatz.

wurde. Die Schüler waren zusammen mit ihrem Lehrer in das Strafjustizgebäude gekommen, um für einen Vormittag Verhandlungen vor dem Strafgericht mitzerleben. Kurzfristig waren aber zwei Gerichtsverhandlungen ausgefallen und die Schüler vertrieben sich die Zeit und die Langeweile auf dem Gerichtsflur. Zwei von ihnen begannen sich wechselseitig über die Flure zu jagen, bis sie den Amtsrichter versehentlich umrannten.

Damals stellte sich der Amtsrichter die Frage, die zum Ausgangspunkt unseres Projektes wurde: Muss es sein, dass Schülerinnen und Schüler in das Strafgerichtsgebäude kommen? Die Antwort lautet: Ja, es muss sein. Warum? Im Strafrecht und Strafprozessrecht geht es nicht einfach um die Einhaltung von Vorschriften. Es geht um Menschen und ihre Schicksale, mit denen die Schülerinnen und Schüler während der Hauptverhandlungen konfrontiert werden. Da ist zum einen die oder der Angeklagte – ein Mensch mit eigener Geschichte,

der auf eine faire, würdige und gerechte Behandlung angewiesen ist.

Zum anderen ist da das Opfer, das die Folgen einer Straftat unmittelbar fühlbar macht – wenn zum Beispiel während einer Gerichtsverhandlung eine siebzig Jahre alte Rentnerin weint, weil ihr der Angeklagte die Handtasche weggerissen hat. Hinzu kommt: Viele Straftaten liegen darin begründet, dass Täterinnen und Täter sich nicht in ihr Opfer hineinfühlen können. Der Besuch von Gerichtsverhandlungen kann dieses Mitgefühl vermitteln helfen.«

VERTIEFENDE INFORMATIONEN

DOGS möchte in erster Linie Schülerinnen und Schülern eine umfassende und flexible Gelegenheit bieten, den Besuch einer Hauptverhandlung nach- oder vorzubereiten sowie durch eigene thematische Schwerpunkte zu ergänzen. Der Aufbau der einzelnen Informations- und Lerneinheiten ermöglicht einen Besuch von DOGS ohne vorherige Vorbereitung im Unterricht, aber auch eine Vertiefung einzelner Aspekte, etwa im Rahmen eines Projekts.

So erläutern die Informationstafeln an der Wand des Saals Vorgänge in und um das Strafverfahren und behan-

deln ausgewählte Themen, die Jugendliche erfahrungsgemäß als besonders spannend und interessant empfinden. Vertiefungsmaterialien aus den Bereichen »Einzelschicksale«, »Interviews mit Strafgefangenen«, »Interviews mit gerichtsbezogenen Berufsträgern« und »Arrestverlaufstagebücher von Jugendlichen« wiederum bieten Zugang zu Inhalten, die eng mit dem Strafrecht verknüpft sind.

GERICHTSVERHANDLUNGEN NACHSPIELEN

Der Saal kann zudem zur Simulation von Gerichtsverhandlungen genutzt werden. Darüber hinaus steht dort weiteres Anschauungsmaterial zur Verfügung, zum Beispiel in Form von Filmen.

KONTAKT

Amtsgericht Hamburg
 DOGS – Der Offene Gerichtssaal
 Saal 201a
 Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude) | 20355 Hamburg
E-Mail: dogs@ag.justiz.hamburg.de
Öffnungszeiten: zu erfahren per E-Mail oder per Telefon unter 040 42842-2345



Im DOGS-Saal befinden sich auch Ausstellungsstücke aus der Hamburger Untersuchungshaftanstalt wie ein Drogenschmuggelschuh oder ein improvisiertes Tätowiergerät. Hinzu kommen bebilderte Interviews mit Strafgefangenen, in denen sie offen über ihre Taten, die Zeit im Gefängnis und ihre Hoffnungen für die Zukunft sprechen.

Informationsmaterialien

Zusammenstellung: Dr. Michael Ackermann (Stand: Mai 2016)

UNTERRICHTSHILFEN

fluter Nr. 38: Recht. Was geht und was nicht, Berlin, 2011 [PDF-Download von www.bpb.de/shop/zeitschriften/fluter/34435/recht]

Das Jugendmagazin der Bundeszentrale für politische Bildung bietet u. a. anhand von Fallbeispielen eine jugendgerechte Übersicht über das Rechtswesen und seine Funktionsweise. Inhalt: Geschichte und Wesen des Rechts. Funktionsweisen des Rechts. Fallbeispiele: Musik herunterladen. Studienplatz einklagen. Scharia in Deutschland. Sicherungsverwahrung bei Straftätern. Kleine wehren sich gegen Große. Jugendstrafrecht – abschrecken oder erziehen? Sex, Geld und Autos.

Duden – Wirtschaft, Recht. Lehrbuch, Sek. II, Lehrermaterial, Aufgabenlösungen, mit CD, Berlin, 2012 [zurzeit vergriffen, ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

Das Thema Recht macht ein Viertel des Lehrbuchs sowie der CD aus, das Lehrermaterial präsentiert Unterrichtsideen und Aufgaben sowie Lösungen auf rund 60 Seiten. Grundbegriffe, Theorien, Akteure des Rechts werden anschaulich und teilweise anhand von Beispielen dargestellt. Die ergänzende CD liefert Quellentexte, Videos und Animationen. Inhalt: Rechtsprechung. Eigentum und Gesetz. Rechtsobjekte und Rechtsgeschäfte. Arbeitsrecht. Strafrecht. Jugendstrafrecht.

Johannes Greving (Hrsg.), Cornelsen Copy Center, Der Rechtsstaat. Politik/Sozialkunde, Kopiervorlagen für das 7.–10. Schuljahr, Berlin, 2004 [nur noch gebraucht erhältlich]

Inhalte: Geschichte und Prinzipien des Rechtsstaats. Grundrechte. Gleichberechtigung der Geschlechter. Medien und Rechtsstaat. Richterliche Gewalt. Jugendrecht und Jugendschutz. Rechts- und Sozialstaat. Europäisches recht. Internationale Krisen und wir.

Wirtschaft – Recht – Technik. Wirtschaft und Recht. 9/10, Donauwörth, 2009 [nur noch gebraucht erhältlich]

Das Schulbuch enthält eine Unterrichtseinheit Strafrecht: Einführung in das Strafrecht; Straftheorien; Ablauf eines Strafverfahrens; Rechtsfolgen von Straftaten; Zusammenfassungen mit Abschlussaufgaben.

Dieter Menath, Recht und Gerechtigkeit. bsv-Grundkurs Ethik, ein Arbeitsbuch für die Oberstufe des Gymnasiums, München, 1997 [nur noch gebraucht erhältlich]

Inhaltlich anspruchsvolles Oberstufenbuch zu den Themenbereichen: Geschichte des Rechts, positives Recht, Naturrecht, Grundrechte und Menschenrechte, Widerstandsrecht, Sittlichkeit und Recht, Kriminalität und Strafe, Überwindung von Benachteiligungen, Friedenskonzepte in Theorie (Erasmus, Kant, Gandhi) und Praxis.

Recht im Alltag. Wochenschau-Themenheft, Sek. I, Schwalbach/Ts., 2003

Inhalt: »Über mein Taschengeld bestimme ich selbst«. Verträge müssen eingehalten werden (Kaufverträge, Mietverträge). Ausbildungsvertrag (Jugendarbeitsschutz). Interessenkonflikte (Verbraucherschutz, Urheberrecht, Jugendschutz – Beispiel Alkohol). Recht im Wandel – Beispiel Familie. Muss alles rechtlich geregelt werden? (Faustrecht? Gleichberechtigung. Wie bekomme ich mein Recht?)

RECHTSRATGEBER, GRUNDLEGENDES UND NACHSCHLAGEWERKE

Duden, Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf, 3. Aufl., Bonn, 2015 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1563) [ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

1500 Stichwörter zu wesentlichen Rechtsbegriffen werden knapp und präzise erklärt, zentrale Rechtsthemen von Anklageschrift bis Zwangsvollstreckung in 180 Informationskästen (Übersichten, Tabellen, Grafiken) anschaulich dargelegt. Geeignet als Nachschlagewerk für den Klassenraum [erhältlich über die Bundeszentrale für politische Bildung, www.bpb.de]

August Deisenhofer, Ulrich Deisenhofer (Hrsg.), Jugendrecht JugR, Beck-Texte im dtv, 37. Aufl., München, 2016 [ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

Inhalt u.a.: Adoptionsvermittlungsgesetz. Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG. Berufsbildungsgesetz

(Auszug). Jugendarbeitsschutz-Gesetz. Jugendfreiwilligendienst-Gesetz. Jugendgerichtsgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Jugendschutzgesetz. Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher). Unterhaltsvorschussgesetz.

Eric Hilgendorf, dtv-Atlas Recht. Bd. 1: Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, 3., korr. u. aktualisierte Aufl., München, 2003; Bd. 2: Verwaltungsrecht, Zivilrecht, München, 2008 [ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

Geeignet zum Nachschlagen sowie dazu, sich leicht und schnell einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete zu verschaffen.

Ulrike Hinrichs, ZuRecht finden. Lexikon und Rechtsratgeber für Jugendliche, Mühlheim, 2009 [vergriffen, ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

Die Autorin benennt beispielhaft Rechte und Pflichten Jugendlicher von 12 bis 18 Jahren von A(btreibung) bis Z(euge); inklusive Tipps für den Umgang mit Rechtsverstößen.

Nicola Lindner, Jura für Kids. Eine etwas andere Einführung in das Recht, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, München, 2015 [ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

Anschaulicher Leitfaden durch die Welt der Paragraphen sowie Überblick über die deutsche Rechtsordnung. Teilweise spielerische Darbietung mit vielen juristischen Fallbeispielen. Erhältlich bei der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg.

Polizei Hamburg: Jugendlagebild 2015. Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Hamburg, Hamburg 2016 [PDF-Download von <http://www.hamburg.de/polizei/jugendlagebild-np>]

Aktueller Überblick über die polizeiliche Kriminalstatistik zu Jugendlichen als Täterinnen/Täter und Opfer in Hamburg. Thematischer Schwerpunkt: Cybermobbing; außerdem wird das Verhalten junger Menschen in sozialen Netzwerken und damit zusammenhängende Risiken beschrieben und sinnvoll mit Präventionstipps für Eltern, Lehrkräfte und junge Menschen ergänzt.

Das gesamte Kinder- und Jugendrecht Ausgabe 2014: Mit den aktuellen Grundsicherungsregeln SGB II und SGB XII, 9. Aufl., Rechtsstand 1.1.2016, Regensburg, 2016 [ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen]

Inhalt u.a.: Grundrechte der Kinder. Kinder- und Jugendhilfe. Schutzvorschriften, Kinderschutz. Ausbildung, Beschäftigung, Arbeitsförderung. Krankheit, Behinderte Kinder und Jugendliche. Jugendstrafrecht. Jugendstrafrecht. Familienrecht mit Auslandsberührung. Adoptionsrecht.

Christof Gramm, Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten. Becks-Rechtsberater im dtv, 7., überarb. u. erg. Aufl., München, 2015 [ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen] Der Studienführer bietet Ratschläge für alle, die sich für ein Jurastudium interessieren. Er vermittelt ein realitätsnahes Bild von Studienverlauf und Berufsmöglichkeiten und bietet Anregungen, um die Urteilskraft zu trainieren und die eigene Motivation zu durchleuchten.

ROMANE FÜR JUGENDLICHE

Kirsten Boie, Nicht Chicago, nicht hier, 4. Aufl., Hamburg, 2014 [ab 12 Jahre, ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen] Umgang mit Lügen und Gewalt in Familie und Schulklassen.

Leonie Ossowski, Die große Flatter, Frankfurt/Main, 2007 [ab 12 Jahre; ausleihbar bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen] Jugendkriminalität im Umfeld eines sozialen Brennpunkts; Obdachlosigkeit; Rolle von Schule und Familie.



WEBSITES

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

www.hamburg.de/politische-bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung ist die zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für die politische Bildung im Stadtstaat Hamburg. Dazu bietet sie Informationen und Orientierung sowie Beratung und Unterstützung in allen Fragen der politischen Bildung.

Jugendinformationszentrum Hamburg

www.hamburg.de/jiz

Das Jugendinformationszentrum bietet jungen Leuten Informationen zu Themen wie Ausbildung, Arbeit und Beruf, Schule, Studium und Weiterbildung, Recht und Soziales, Finanzen, Wohnen, Gesundheit, Politik und Umwelt, Reisen und Ferienangebote, Freizeit und Kultur und ist außerdem Ansprechpartner in allen Medienfragen und Angelegenheiten des Jugendmedienschutzes.

Bundeszentrale für politische Bildung

www.bpb.de

Die Aufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Aktuelle und historische Themen greift sie mit Veranstaltungen, Printprodukten, audiovisuellen und Online-Produkten auf. Das breit gefächerte Bildungsangebot der bpb soll Bürgerinnen und Bürger motivie-

ren und befähigen, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen und aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

<http://li.hamburg.de>

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist das Dienstleistungszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), das Lehrerinnen und Lehrer ausbildet und berufsbegleitend qualifiziert und die Hamburger Schulen bei der Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität unterstützt. Außerdem gehören zu seinen Dienstleistungen die Hamburger Lehrerbibliothek, der Medienverleih und die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien.

Schulinformationszentrum

www.hamburg.de/bsb/siz

Im Schulinformationszentrum (SIZ) erhalten Eltern sowie Schülerinnen und Schüler Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Schule in Hamburg. Zu den Angeboten gehören u.a. die Information über schulische Bildungsgänge in Hamburg und die Bewertung oder Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus dem In- und Ausland. Außerdem beraten und unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter bei allen Fragen zur Mitgestaltung von Schule – sei es in der Klasse, im Eltern- bzw. im Schülerrat oder in der Schulkonferenz.

Glossar

Berufung

Rechtsmittel gegen ein Urteil des Amtsgerichts mit der Folge, dass regelmäßig die gesamte Hauptverhandlung vor dem Landgericht wiederholt wird (»2. Tatsacheninstanz«).

Betreuerin/Betreuer

Person, die beauftragt ist, sich um unterstützungsbedürftige Menschen zu kümmern.

Bewährung

Möglichkeit, sich zu »bewähren«; eine »Bewährungsstrafe« meint dementsprechend, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgesetzt wird, weil man vermutet, dass die/der Verurteilte keine weiteren Straftaten begeht.

Bewährungshelferin/ Bewährungshelfer

Vom Gericht bestellte Person, die eine Verurteilte/einen Verurteilten während der Bewährungszeit betreut.

Beweisantrag

Formeller Antrag an das Gericht, konkrete Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen.

Beweismittel

Indizien oder Fakten, die be- oder entlastende Umstände belegen (Aussagen, Spuren, Gutachten usw.).

Bundeszentralregister

Digitales Register, in dem alle strafrechtlichen Verurteilungen (»Vorstrafen«) erfasst und längere Zeit gespeichert werden.

Delikt

Anderer Begriff für Straftat (Verhalten, das mit Strafe bedroht ist).

Dezernat

Organisationseinheit, die den genauen Arbeitsplatz innerhalb einer Staatsanwaltschaft nach Sachgebieten (z.B. Betäubungsmittelverfahren) und Personalien (z. B. erwachsene Beschuldigte A–K) umschreibt.

Eingriffsintensive Maßnahmen

Handlungen des Staates (zum Zwecke der Strafverfolgung), die besonders stark persönliche Grundrechte beeinträchtigen (z. B. Festnahme oder Durchsuchung).

Ermittlungsbehörden

staatliche Institutionen, die im Ermittlungsverfahren tätig sind, namentlich Polizei und Staatsanwaltschaft.

Ermittlungsrichter

Richter, der im Ermittlungsverfahren über eingriffsintensive Maßnahmen entscheidet.

Ermittlungsverfahren

Gesetzliches Verfahren zur Aufklärung von Straftaten (genauer: eines Anfangsverdachts).

Ermittlungsverfügung

Anleitung oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens.

Fallkonferenz

Besprechung aller an der Betreuung von Jugendlichen oder Heranwachsenden beteiligten Stellen.

Gemeinnützige Arbeit

Hilfstätigkeit in einer sozialen Einrichtung.

Generalstaatsanwalt

Dienstvorgesetzter aller Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften seines Bezirks (»Chefankläger«).

Gerichtliches Hauptverfahren

Siehe Hauptverfahren.

Geringfügigkeit

Hier: verhältnismäßig leichte Verfehlung, auf die nicht unbedingt mit Strafe reagiert werden muss.

Haftbefehl

Gerichtliche Anordnung zur Vollstreckung von Untersuchungshaft.

Hauptverfahren

Verfahrensabschnitt nach Zulassung einer Anklage zur öffentlichen Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung

Gerichtlicher Strafprozess.

Hinreichender Tatverdacht

Verdachtsgrad, bei dem eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich ist (»Es reicht für eine Verurteilung hin«).

Instanz

Gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Hierarchieebene.

Jugendhilfe

Behördliche Einrichtung zur Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Jugendgerichtshilfe

Für das Jugendstrafverfahren zuständiger Bereich der Jugendhilfe.

Justizförmigkeit

Den gesetzlichen Regeln der Justiz (hier: der Strafprozessordnung) entsprechend.

Mandant

Auftraggeber (»Kunde«) eines Rechtsanwalts.

Öffentliche Hauptverhandlung

Siehe Hauptverfahren/Hauptverhandlung.

Opportunitätseinstellung

Einstellung wegen Geringfügigkeit.

Organe der Rechtspflege

Verfahrensbeteiligte, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung verpflichtet sind.

Plädoyer

Schlussvortrag von Staatsanwaltschaft und Verteidigung in einem Strafprozess.

Prozessualer Antrag

Siehe Beweisantrag.

Rechtsmittel

Gesetzliche Möglichkeit zur Anfechtung von Entscheidungen.

**Rechtsreferendarin/
Rechtsreferendar**

Personen, die sich nach bestandem Ersten Staatsexamen in der Praxisausbildung zum Zweiten Staatsexamen befinden und dort unter Anleitung schon einzelne Aufgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts wahrnehmen dürfen.

Reifeverzögerung

Zustand einer (noch) nicht altersgemäßen Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Revision

Rechtsmittel, bei dem ein Urteil nur auf Rechtsfehler geprüft wird.

**Sachverständige/
Sachverständiger**

Person, die auf einem Wissensgebiet besondere Kenntnis (wissenschaftliche Sachkunde) hat.

Schriftsatz

Förmliches Schreiben.

Sozialprognose

Einschätzung, ob und inwieweit sich jemand in die Sozialgemeinschaft einfügen wird (sie/er straffrei und in gesicherten sozialen Verhältnissen lebt).

Strafbefehl

»Schriftliches Urteil« ohne vorherige Hauptverhandlung.

Strafmündigkeit

Verantwortlichkeit für strafbares Verhalten; setzt bei Jugendlichen mit 14 Jahren ein.

Strafvollstreckungskammer

Teil (Spruchkörper, »Kammer«) eines Landgerichts, der über Fragen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen entscheidet

Täter-Opfer-Ausgleich

Freiwilliges Verfahren zur Aufbereitung des Sachverhalts und »Versöhnung« der Beteiligten

Verwahrvollzug

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Resozialisierungsangebot (»Wegschluss«).

Vollstreckungsbehörde

Diejenige Behörde, die für die Vollstreckung von Strafurteilen zuständig ist (also die Staatsanwaltschaft).

Vollstreckungshaftbefehl

Haftanordnung der Staatsanwaltschaft im Vollstreckungsverfahren.

Vollstreckungsverfahren

Verfahrensabschnitt nach Rechtskraft eines Strafurteils.

Vollzugsplan

Zusammenstellung aller während der Haftzeit vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen.

